

Damen und Herren
Mitglieder des Kreisausschusses

Frau Heß-Schmidt, 1. Kreisbeigeordnete
Herrn Schmidt P., Kreisbeigeordneter
Herrn Dr. Altherr, Kreisbeigeordneter

Herrn Keller, Regierungsdirektor
Frau Krill-Sprengart, Kreisoberverwaltungsrätin
Frau Ledesma, Allgemeine Rechtsangelegenheiten
Herrn Schmidt A., Abteilungsleiter 1
Herrn Lauer, Abteilung 1
Frau Müller, Gleichstellungsstelle
Frau Priebe, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Frau Dr. Matt-Haen, Kultur + Öffentlichkeitsarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

am

Montag, dem 06.02.2023, um 09:00 Uhr,

findet im Sitzungssaal 3 - Großer Sitzungssaal der Kreisverwaltung Kaiserslautern in
Kaiserslautern, Lauterstraße 8, eine Sitzung des

des Kreisausschusses

mit nachstehender Tagesordnung statt.

Hierzu lade ich Sie freundlichst ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Annahme von Spenden-/ Sponsoringgeldern
gem. § 58 Abs. 3 LKO

3275/2023

2	Vorbereitung der Sitzung des Kreistages am 13.02.2023	
2.1	Förderprogramm der Kulturstiftung des Bundes TRAFÖ - Modelle für Kultur im Wandel	3233/2023
2.2	Haushaltssatzung 2023 des Landkreises Kaiserslautern a) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023 b) Investitionsübersicht über die Jahre 2023-2026 c) Wirtschaftsplan der Abfallentsorgungseinrichtung 2022	3259/2023
2.3	Vergabeplanungen 2023 ff.	3234/2023
2.4	Haushaltsvollzug 2022/2023; Übertragung von Ermächtigungen gem. § 17 GemHVO	3280/2023
2.5	Jahresabschlussarbeiten 2021: Teilhaushalt 12 / Jugend 1. Bildung von Rückstellungen gem. § 36 GemHVO im Bereich Produkt 3650 / Kindertagesstätten 2. Erhöhung der Pauschalwertberichtigung im Jahresabschluss 2021 zur Abdeckung des erhöhten Ausfallrisikos im Bereich Produkt 3410 / Unterhaltsvorschussleistungen	3270/2023
2.6	Zusatz zur Zweckvereinbarung Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht	3282/2023
2.7	Beitritt zum Kommunalen Klimapakt KKP ab 1. März 2023	3274/2023
2.8	Ausbau der Breitbandversorgung im Landkreis Kaiserslautern – Gigabit-Förderung (Graue Flecken)	3281/2023
2.9	Information gem. § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz	3268/2023
2.10	Einwohnerfragestunde	

Nichtöffentlicher Teil

2.11	Personalangelegenheit	3258/2023
3	Vertragsangelegenheiten - Parkdeckerweiterung Hauptverwaltungsstandort Lauterstraße 8, Kaiserslautern	3271/2023
4	Sickingen-Gymnasium Landstuhl: Vergabe von Planungsleistungen	3257/2023
5	Personalangelegenheit	3238/2023
6	Personalangelegenheit	3237/2023
7	Personalangelegenheit	3236/2023
8	Personalangelegenheit	3260/2023

9	Personalangelegenheit	3267/2023
10	Personalangelegenheit	3265/2023
11	Personalangelegenheit	3262/2023
12	Personalangelegenheit	3263/2023
13	Personalangelegenheit	3264/2023
14	Personalangelegenheit	3261/2023

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leßmeister

28.01.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.02.2023	öffentlich

Annahme von Spenden-/ Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 LKO

Sachverhalt:

Dem Landkreis wurde noch in 2022 folgende Zuwendung im Sinne des § 58 Abs. 3 LKO angeboten:

Zuwendungsgeber	Zweck	Betrag
Sparkasse Kaiserslautern, Am Altenhof 12/14, 67655 Kaiserslautern	Weihnachtsspende an Hans-Zulliger-Schule Enkenbach-Alsenborn, Jakob-Weber-Schule Landstuhl, BBS Landstuhl, Reichswald-Gymnasium Ramstein- Miesenbach und Sickingen-Gymnasium Landstuhl	3.000,00 €
	SUMME	3.000,00 €

Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Hans-Zulliger-Schule Enkenbach-Alsenborn	400 €
Jakob-Weber-Schule Landstuhl	400 €
Berufsbildende Schule Landstuhl	700 €
Reichswald-Gymnasium Ramstein-Miesenbach	750 €
Sickingen-Gymnasium Landstuhl	750 €

Das Zuwendungsangebot der Sparkasse Kaiserslautern in Form einer Weihnachtsspende für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises wurde der ADD Trier mit Schreiben vom 12.01.2023 angezeigt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt das im Sachverhalt angeführte Zuwendungsangebot der Sparkasse Kaiserslautern in Höhe von 3.000 € anzunehmen, vorausgesetzt, es werden von der ADD Trier keine Bedenken geltend gemacht.

Im Auftrag:

Thomas Lauer
Fachbereichsleiter Finanzen

TOP Ö 2.1

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Kultur+Öffentlichkeitsarbeit

3233/2023



18.01.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.02.2023	öffentlich
Kreistag	13.02.2023	öffentlich

Förderprogramm der Kulturstiftung des Bundes TRAFO - Modelle für Kultur im Wandel

Sachverhalt:

Die Kulturstiftung des Bundes fördert mit dem Programm „TRAFO – Modelle für Kultur im Wandel“ ländliche Regionen und kleinere Gemeinden, um dort Transformationsprozesse anzustoßen. Der Landkreis Kaiserslautern hat sich zusammen mit dem Landkreis Kusel erfolgreich als Förderregion beworben.

Ausgangspunkt für das gemeinsame TRAFO-Förderprojekt unter der Federführung des Landkreises Kusel ist das kulturelle Erbe des Wandermusikantentums, das die Menschen in unserer Region über die politischen Kreisgrenzen hinweg verbindet. Seit 2019 befindet sich das gemeinsame Förderprojekt „Westpfälzer Wandermusikantentum“ in der Umsetzungsphase.

Projektleiterin Elaine Neumann möchte seitens des Musikantenlandbüros den Kreistag über den Stand des Förderprojekts und die weiteren Umsetzungsziele unterrichten.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Ausführungen der Projektleiterin zur Kenntnis.

Im Auftrag:

Dr. Georgia Matt-Haen

28.01.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.02.2023	öffentlich
Kreistag	13.02.2023	öffentlich

Haushaltssatzung 2023 des Landkreises Kaiserslautern

a) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023

b) Investitionsübersicht für die Jahre 2023-2026

c) Wirtschaftsplan der Abfallentsorgungseinrichtung 2023

Sachverhalt:

Im Haushaltsplanentwurf 2023 sind veranschlagt:

1. im **ERGEBNISHAUSHALT**

der Gesamtbetrag der Erträge auf.....	205.989.967 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf.....	205.953.859 €
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf.....	36.108 €

2. im **FINANZHAUSHALT**

die ordentlichen Einzahlungen auf.....	204.164.457 €
die ordentlichen Auszahlungen auf.....	198.936.149 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf.....	5.228.308 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf.....	27.498.200 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf.....	38.774.655 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf.....	- 11.276.455 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf.....	11.276.455 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf.....	5.228.308 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf.....	6.048.147 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf.....	242.939.112 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf.....	242.939.112 €
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf.....	0 €.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 6.048.147 € setzt sich zusammen aus

Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	11.276.455 €
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten	3.145.000 €
Auszahlungen zur Tilgung von Liquiditätskrediten	2.083.308 €

Der Gesamtbetrag der Investitionskredite wird auf 11.276.455 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen beträgt 8.254.140 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 240.000.000 € festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Kreistag beschließt aufgrund der §§ 17, 25 und 57 Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO RLP) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch § 78 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413) und den §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO RLP) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), die **Haushaltssatzung 2023** und den **Haushaltsplan mit den beigefügten Anlagen** in der Fassung vom 20.01.2023.
- b) Der Kreistag beschließt aufgrund § 4 Abs. 12 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18.05.2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 333), die vorliegende **Investitionsübersicht für die Jahre 2023 - 2026**.
- c) Der Kreistag beschließt aufgrund der §§ 57 LKO RLP i.V.m. § 85 ff. GemO RLP den **Wirtschaftsplan 2023 der Abfallentsorgungseinrichtung**.

Im Auftrag:

Thomas Lauer
Fachbereichsleiter Finanzen

Anlage/n:

Entwurf Eckdaten Haushaltsplan 2023
Entwurf Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023

TOP Ö 2.3

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 1 (AbtL)
1.1/cz/11301
3234/2023



30.01.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.02.2023	öffentlich
Kreistag	13.02.2023	öffentlich

Vergabeplanungen 2023 ff.

Sachverhalt:

Durch die jeweiligen Fachabteilungen wurden für die Jahre 2023 ff. die aus den Anlagen ersichtlichen Vergaben zusammengestellt und gemeldet.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag ermächtigt die Verwaltung, die in den Anlagen aufgeführten Maßnahmen zum jeweils erforderlichen Zeitpunkt auszuschreiben.

Im Auftrag:

Achim Schmidt
Büroleiter

Anlage/n:

2023_Vergabe_Fuhrparkverwaltung_FB 1.1
Straßenbauprogramm 2023_final_17.10.2022
Vergabe Abt 5_Bauen und Umwelt_2023
Vergabeplanung 2023_Abt 3

Geplante Vergabeentscheidungen für Investitionsmaßnahmen/Leistungen im Haushaltsjahr 2023:

Lfd Nr.	Leistung	Konto	Maßn. Nr.	Empfänger/Auftraggeber	Maßnahme/Auftragsleistung	geplante Vergabe	Geplante Kosten	Ansatz HPL 2021/ Ermächt. aus Vorjahren	VE	Zuwendungen	Bemerkungen
1	24101	524120		Kreisverwaltung Kaiserslautern FB 3.1	Beförderung von Schülerinnen und Schülern des Sickingen-Gymnasiums zum Standort Wallhalben im Rahmen der Sanierungsmaßnahme (Neuvergabe)	Ausschreibung	500.000 €				
2	24102	524120		Kreisverwaltung Kaiserslautern, FB 3.1	Freigestellten Kindergartenbeförderung mittels Kleinbussen mit Rückhaltesystemen (Neuvergabe)	Ausschreibung	490.000 €				
3	22122	524200		Kreisverwaltung Kaiserslautern, FB 3.4	Mittagessen Hans-Zulliger-Schule Enkenbach-Alsenborn	Ausschreibung	41.000 €				
4	22112	524200		Kreisverwaltung Kaiserslautern, FB 3.4	Mittagessen Jakob-Weber-Schule Landstuhl	Ausschreibung	26.000 €				
5	24202	524500		Kreisverwaltung Kaiserslautern, FB 3.4	Schulbuchausleihe; Beschaffung von Schulbüchern; Reichswald-Gymnasium Ramstein-Miesenbach	Ausschreibung	43.000 €				
6	24202	524500		Kreisverwaltung Kaiserslautern, FB 3.4	Schulbuchausleihe; Beschaffung von Schulbüchern; Sickingen-Gymnasium Landstuhl	Ausschreibung	40.000 €				

TOP Ö 2.3

Geplante Vergabeentscheidungen für Investitionsmaßnahmen/Leistungen im Haushaltsjahr 2023:

Lfd Nr.	Leistung	Konto	Maßn. Nr.	Empfänger/Auftraggeber	Maßnahme/Auftragsleistung	geplante Vergabe	Geplante Kosten	Ansatz HPL 2021/ Ermächt. aus Vorjahren	VE	Zuwendungen	Bemerkungen
7	12802		82301	Kreisverwaltung Kaiserslautern FB 3.5	Beschaffung und Errichtung von Hochleistungssirenen Teil 1	Ausschreibung	1.841.000 €			1.046.000,00 €	Beschaffung von 105 Hochleistungssirenen (Teil 1); Landes-/Bundeszuwendung 250.000 €, VG-Zuwendungen 796.000 €
8	12601			Kreisverwaltung Kaiserslautern FB 3.5	Beschaffung MFZ 3 Hochspeyer	Ausschreibung	260.000 €			151.000,00 €	Beschaffung eines MZF 3 für Hochspeyer, als Ersatz für das HLF-Schiene; Landeszuwendung 41.000 €, VG E-A Zuwendung 110.000 €
9	12601			Kreisverwaltung Kaiserslautern FB 3.5	Zuwendung Ersatzbeschaffung DLK Enkenbach-Alsenborn	Zuwendung	200.000 €				Landkreiszuführung zur Ersatzbeschaffung einer DLK für die Feuerwehr Enkenbach-Alsenborn; überörtliche Hilfe
10	12601			Kreisverwaltung Kaiserslautern FB 3.5	Beschaffung eines Kommandofahrzeuges für den BKI	Ausschreibung	65.000 €		65.000,00 €	12.000,00 €	Beschaffung eines Kommandofahrzeug als Dienstfahrzeug für den BKI
				Gesamt			3.506.000 €		65.000 €	1.209.000 €	

TOP Ö 2.3

Kreisverwaltung Kaiserslautern

Abteilung 1 „zentrale Aufgaben und Finanzen“

Fachbereich 1.1 „Organisation, zentrale Aufgaben“

10.01.2023

Voraussichtliche Vergabeentscheidungen für Leistungen im Haushalt 2023

Fuhrparkverwaltung

Leistung	Konto	Auftraggeber	Beschreibung der Maßnahme/ Auftragsleistung	geplante Gesamtkost en	Ansatz/ Haushaltsplan
11456 u.a.	562200	Landkreis Kaiserslautern	Ausstattung des Fuhrparks der Verwaltung mit 19 Fahrzeugen	Ca. 61.000,-€	Verschiedene TH; jew. Konten

Straßenbauprogramm 2023 - 2026

17.10.2022

Nr.	Maßnahme (Nr.-HH)	Gesamtkosten	Fördersatz	Geplante Gesamtaufwendungen	nachrichtlich		Auszahlungen					Einzahlungen				SUMME	
					Auszahlungsstand 12.10.2022	Ansatz 2021/2022 Auszahlungen	Ansatz 2023 Auszahlungen	davon aus 2022	Verpflichtungsermächtigungen bzw. Auszahlungen in Folgejahre			Ansatz 2023 Einzahlungen	2024 Einzahlungen	2025 Einzahlungen	2026 Einzahlungen		
					EUR	EUR			2024	2025	2026						EUR
Vorjahre	Fertige Maßnahmen, noch Schlussabwickl. [M-20804] 1)	155.000		100.750	?	155.000	155.000	155.000				100.750				100.750	
	Gründerwerb allgemein	10.000		0		10.000	10.000					0				0	
2019-2022	K 62	OD Otterbach [M-21701]	1.960.000	67%	1.313.200	2.065.402	10.000	0				0				0	
	K 13	Fr. Strecke zw. Kreisgrenze u. Rodenbach inkl. Einmündung Tränkwald [M-21905]	720.000	71%	511.200	400.611	720.000	0				0				0	
	K 22	OD Untersulzbach [M-21903]	975.000	65%	633.750	547.311	450.000	0				0				0	
	K 9	Fr. Strecke zw. L 356 u. Weltersbach (BA 1+2) [M-22001]	1.750.000	71%	1.242.500	354.140	1.750.000	0				0				0	
	K 40	Stützmauer Otterbach [M-21906]	165.000	75%	123.750	110	100.000	65.000				48.750				48.750	
	K 40	Fr. Strecke zw. Otterbach u. Morlautern [M-22101]	550.000	72%	396.000	396.677	550.000	0				0				0	
2023	K 59	OD Krickenbach [M-21904]	900.000	65%	585.000	0	600.000	300.000				195.000				195.000	
	K 37	OD Otterberg, Stützmauer [M-22003]	67.000	75%	50.250	0	67.000	67.000				50.250				50.250	
	K 6	Fr. Strecke zw. Reuschbach u. Fockenberg [M-22103]	1.100.000	73%	803.000	0	50.000	50.000	50.000	950.000	100.000	36.500	693.500	73.000		803.000	
	K 9	Fr. Strecke zw. Weltersbach u. Steinwenden [M-21901]	220.000	75%	165.000	0	20.000	20.000	20.000	200.000		15.000	150.000			165.000	
	K 11	OD Obermohr [M-22002]	1.000.000	65%	650.000	0	0	100.000		750.000	150.000	65.000	487.500	97.500		650.000	
	K 67/68	OD Gerhardsbrunn [M-22303]	1.800.000	65%	1.170.000	0	0	50.000		1.750.000		32.500	1.137.500			1.170.000	
	K 23	Fr. Strecke zw. Kühbörncheshof u. Katzweiler [M-22104]	600.000	74%	444.000	0	400.000	500.000	150.000	100.000		370.000	74.000			444.000	
	K 53	Radweg mit Brücke - Alte Schmelz - (Trippstadt) [M-22304]	300.000	85%	255.000	0	0	300.000				255.000				255.000	
	K 27	Brücke bei Frankelbach [M-21704]	600.000	75%	450.000	0	50.000	100.000	50.000	500.000		75.000	375.000			450.000	
2024-2026	K 19	OD Erzenhausen [M-22201]	1.300.000	65%	845.000	0	0	0		50.000	750.000	500.000	0	32.500	487.500	325.000	845.000
	K 13	Kreisel Weilerbach + Strecke bis Dorfplatz [M-22301]	700.000	65%	455.000	0	0	0		50.000	550.000	100.000	0	32.500	357.500	65.000	455.000
	K 31	OD Morbach [M-22302]	900.000	65%	585.000	0	0	0		50.000	250.000	600.000	0	32.500	162.500	390.000	585.000
	K 63	K 63 Fr. Strecke Oberarnbach-Kreisgrenze [M-22305]	600.000	65%	390.000	0	0	0		50.000	550.000		0	32.500	357.500		390.000
	K 74	OD Lambsborn [M-22102]	1.800.000	65%	1.170.000	0	0	0		50.000	1.450.000	300.000	0	32.500	942.500	195.000	1.170.000
Summe:		18.172.000		12.338.400	3.764.251	4.932.000	1.717.000	425.000	4.500.000	3.800.000	1.500.000	1.243.750	3.080.000	2.478.000	975.000	7.776.750	
								davon neue Maßnahmen			davon Verpflichtungserm. (VE)						
								1.292.000				4.250.000	250.000	0			

TOP Ö 2.3

1) Abwicklung Altmaßnahmen setzt sich aus mehreren Baumaßnahmen, bei denen ein Ansatz im Vorjahr eingeplant war und die noch fertigzustellen sind, zusammen.

Ergänzend zum Bauprogramm 2023-2026 liegen dem LBM Kaiserslautern für folgende Projekte Planungsaufträge vor:

K 31 - OD Niederkirchen, K 32 - OD Niederkirchen OT Kreuzhof, K34 FS zw. Otterberg und Lauerhof, K 35 - OD Drehentalerhof, K 50 - OD Trippstadt (L500-K53), K 72 - OD Schopp



Folgende Vergabeentscheidungen (VOL/A,VOB/A, VgV) stehen voraussichtlich für Maßnahmen im Jahr 2023 ff. an:

Lfd Nr.	Liegenschaft	Maßnahme	Beschreibung	geplante Vergaben	ca. Kosten gem. Kostenschätzung	Anmerkungen zur Finanzierung/Zuwendung
1	BBS Landstuhl	Umsetzung DigiPakt	Netzwerkverkabelung	2023	607.000,00 €	Förderung DigiPakt
2	Sickingen-Gymnasium	Gesamtsanierung Schulgebäude	Umsetzung des Brandschutzkonzeptes / Sanierung des Schulgebäudes - I-Stock	2020-2026	21.000.000,00 €	Förderung über KI 3.0 sowie Schulbauförderung
		Gesamtsanierung Schulgebäude	Umsetzung des Brandschutzkonzeptes / Sanierung des Schulgebäudes - KI3.0	2020-2026	2.500.000,00 €	
3	Reichswald-Gymnasium	Brandschutzmaßnahmen	Herstellung bauliche Rettungswege/Treppe	2023	160.000,00 €	Förderung DigiPakt
		Baunterhaltung	Erneuerung Schließanlage	2023	70.000,00 €	
		Umsetzung DigiPakt	Netzwerkverkabelung falls in dem Umfang benötigt	2023	824.000,00 €	
	Hans-Zülliger Schule	Umsetzung DigiPakt	Netzwerkverkabelung	2023	420.000,00 €	Förderung DigiPakt
		Sonnenschutz	Sonnenschutz	2023	50.000,00 €	
		Einbau einer Lüftung	Lüftung für Klassenräume	2023	960.000,00 €	Förderung (sonst keine Lüftungsanlage)
5	Jakob-Weber-Schule	Bestandsaufnahme/Gesamtsanierung	Ertüchtigung baulicher Brandschutz / Vergabe Planungslesitugnen	2023-2024	100.000,00 €	
		Umsetzung DigiPakt	Netzwerkverkabelung	2023-2024	478.000,00 €	Förderung DigiPakt
		Fenstertausch	Fenstertausch (Restgewerke)	2023	180.000,00 €	90 % Fördersatz für einen Teil der Fenster
		Einbau einer Lüftung	Lüftung für Klassenräume	2023	500.000,00 €	Förderung (sonst keine Lüftungsanlage)
6	alle Liegenschaften	Rahmenverträge	E-Check	2023 ff	gem. HH - verteilt sich auf eine Vielzahl von Positionen	Bei diesen Rahmenverträgen handelt es sich um Verträge für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude, die Beträge sind im Ergebnishaushalt abgebildet
			Möblierungsbeschaffung	2023 ff		
			Beschaffung Energie	2023 ff		
			Büromaterial	2023 ff		
			Versicherungsleistung	2023 ff		
			Baunterhaltung verschiedene Gewerke	2023 ff		

Übersicht der Vergabeverfahren im FB 5.4

2023	Voergabebest.	geplante Vergabeart	Vertragsvolumen (gesc Vergabezeitpunkt)	
Abfallwirtschaftseinrichtung				
Generalausschreibung abfallwirtschaftl. Dienstleistungen	VgV	offenes Verfahren	rd. 30 Mio. EUR	2. Quartal 2023
Tiefbaumaßnahmen am WSH Kindsbach	UVgO	öffentlich (national)	rd. 50 TEUR	3. Quartal 2023
Untere Behörden				
Vergaben Wasserbaumaßnahmen (Renaturierung)	VOB	offenes Verfahren	rd. 1 Mio. EUR	2. Quartal 2023
Verfahrensbegleitung GEWE	UVgO	öffentlich (national)	unbek.	unbek.
Verfahrensbegleitung ROB 630	UVgO	öffentlich (national)	rd. 70 TEUR	1. Quartal 2023

TOP Ö 2.3

30.01.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.02.2023	öffentlich
Kreistag	13.02.2023	öffentlich

Haushaltsvollzug 2022/2023; Übertragung von Ermächtigungen gem. § 17 GemHVO

Sachverhalt:

Nach § 17 Abs. 1 GemHVO sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Nach § 17 Abs. 2 HS 1 GemHVO bleiben die Ermächtigungen bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen.

Grundsätzlich ist unsere Haushaltsplanung darauf ausgerichtet, dass auf eine Übertragung unverbrauchter Mittel aus dem Vorjahr weitgehend verzichtet werden kann. Infolgedessen gestaltete sich der Übertrag in den vergangenen Jahren sehr moderat (Vorjahr: 3.842.000 €). Insbesondere investive „Großprojekte“ wurden jedes Jahr hinsichtlich des bisherigen Mittelabflusses und des weiteren Mittelbedarfs neu bewertet und im Haushalt des folgenden Jahres aktualisiert eingeplant. Dies führt zu einem geringeren Mittelübertrag aber gleichzeitig steigen im Folgejahr zwangsläufig die im Haushaltsplan ausgewiesene Investitionstätigkeit und der Bedarf an Investitionskrediten.

Das Ministerium des Innern führt mit Schreiben vom 12.01.2022 an die ADD Trier aus, dass künftig auch der Gesamtbetrag der jährlichen Kreditaufnahme beim Haushaltsausgleich berücksichtigt werden muss. Demnach wäre von der Kommune auf der Einnahmenseite ein zusätzlicher Betrag zu erwirtschaften, der die Kosten der Kreditneuaufnahme (unter Zugrundelegung einer Finanzierungsdauer von 20 Jahren) abdeckt.

Daher wurde in diesem Jahr insbesondere bei dem Vorhaben Sanierung Sickingen-Gymnasium Landstuhl und bei mehreren Projekten im Bereich Kreisstraßen und Schulen auf eine Neuveranschlagung im Haushaltsplan 2023 verzichtet und ein Übertrag der Ermächtigungen des Vorjahres (die über die Kreditermächtigung des Vorjahres abgedeckt sind) vorgesehen. Allein der Übertrag für das Bauvorhaben Sanierung Sickingen-Gymnasium Landstuhl beläuft sich auf ca. 15 Mio. €.

In der beigefügten Aufstellung sind alle Vorhaben, die für den Mittelübertrag gem. § 17 Abs. 2 HS 1 GemHVO vorgesehen sind, einzeln (Ifd. Nr. 1-31) aufgeführt.

Übertragbarkeit im Bereich der Investitionstätigkeit

Im **Teilhaushalt 1 – Organisation / zentrale Aufgaben** ist ein Übertrag im Bereich der EDV von **67.000 €** (Ifd. Nr. 1) vorgesehen.

Im **Teilhaushalt 2 – Finanzen** ist ein Übertrag im Bereich des Kreisstraßenbaus von insgesamt **2.126.000 €** (Ifd. Nr. 2-8) vorgesehen. Aus dem verfügbaren Ansatz für Maßnahme 20804/Abwicklung Altmaßnahmen in Höhe von 294.000 € werden ca. 126.000 € (insbesondere für die Deckung noch ausstehender Schlussvermessungen und Schlussabrechnungen bei abgeschlossenen Maßnahmen) übertragen.

Die Bauvorhaben mit noch vorhandenen Ermächtigungen in Höhe von 2.000.000 €

- K10 OD Weltersbach u. freie Strecke (Teilabschnitte)
- K22 OD Untersulzbach
- K59 OD Krickenbach
- K13 Freie Strecke zwischen Kreisgrenze und Rodenbach inkl. Einmündung Tränkwald
- K9 Freie Strecke zwischen L659 und Weltersbach
- K40 Freie Strecke zwischen Otterbach und Morlautern

befinden sich entweder aktuell in der Bauausführung oder sind bereits baufertiggestellt aber noch nicht schlussgerechnet. Alle Maßnahmen werden mit Landesmitteln gefördert, der individuelle Fördersatz beträgt zwischen 65% und 72%.

Im Bereich **Teilhaushalt 4 – Bauen** erfolgt ein Übertrag in Höhe von insgesamt **460.800 €** (Ifd. Nr. 9-11) für die Vorhaben Energetische Dachsanierung Kreishaus, KatS-Standort Schwedelbach sowie Errichtung einer E-Ladesäule.

Im **Teilhaushalt 7 – Schulen** beträgt der erforderliche Übertrag **15.630.000 €**.

Es handelt sich wie oben bereits angeführt allein bei dem Sickingen-Gymnasium Landstuhl um einen Übertrag von 14,8 Mio. € (Ifd. Nr. 12 und 13). Bei den weiteren 830.000 € handelt es sich um die investiven Sonderumlagen für die Integrierten Gesamtschulen (Ifd. Nr. 14-16). Hier lagen zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch keine Abrechnungen vor, sodass der Übertrag der Ermächtigungen vorgesehen wird.

Im Bereich **Teilhaushalt 8 – Brand- und Katastrophenschutz** ist ein Übertrag von insgesamt **658.000 €** (Ifd. Nr. 17-27) vorgesehen. Davon betreffen 316.000 € die Beschaffung von Fahrzeugen und Anhänger, je 50.000 € die Zuwendungen zu den Beschaffungen LF-KatS (Mittelbrunn und Martinshöhe), 27.000 € die Zuwendung zum MZF3 (Otterbach/Hochwasser) und 100.000 € die Zuwendung für die Atemschutzwerkstatt in Enkenbach-Alsenborn. Weitere 115.000 € betreffen den Erwerb beweglicher Güter bzw. Betriebs- und Geschäftsausstattung. Hier wurden teils die Bestellungen bereits vorgenommen, die Lieferung wird jedoch erst 2023 erfolgen.

Im Bereich **Teilhaushalt 12 – Jugend und Familie, Kindertagesstätten** kommt es lediglich zu Übertragungen für KiTa OG Lambsborn (Ifd. Nr. 28) und KiGa Stadt Ramstein-Miesenbach (Ifd. Nr. 29) mit insgesamt **57.500 €**.

Im **Teilhaushalt 13 – Gesundheitsdienste** sind **12.000 €** (Ifd. Nr. 30-31) für den Erwerb beweglicher Güter zu übertragen. Die Mittel werden zur Beschaffung neuer medizinischer Geräte benötigt.

Insgesamt beläuft sich der Mittelübertrag im Bereich der Investitionstätigkeit auf **19.011.300 €**.

Der Großteil der Investitionsmaßnahmen (insb. Sickingen-Gymnasium Landstuhl und Kreisstraßenbau) wird mit Landesmitteln gefördert. Für die ungedeckten Kosten waren Kreditaufnahmen im Haushaltsplan 2021/2022 vorgesehen. Die vorhandenen und benötigten Kreditermächtigungen werden folglich ebenfalls nach 2023 übertragen. Eine Neuveranschlagung

von Investitionskrediten ist derzeit nicht erforderlich.

Übertragbarkeit im Bereich Ergebnishaushalt

Im Budget 404 „Bauunterhalt“ sollten für die Fenstersanierung an der Jakob-Weber-Schule Landstuhl noch insgesamt 460.000 € an vorhandenen Aufwands-/ Auszahlungsermächtigungen übertragen werden. 116.000 € wurden bei Buchungsstelle 22115-523101 Bauunterhalt JWS explizit für die Fenstersanierung noch nicht verbraucht. Weitere 344.000 € stehen im Bereich Bauunterhalt bei den Buchungsstellen 21725-523103 und 23115-523103 noch zur Verfügung, die für die Deckung der Kosten der Fenstersanierung herangezogen werden können.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Übertragung von investiven Auszahlungsermächtigungen gem. § 17 GemHVO in Höhe von insgesamt 19.011.300 € aus dem Haushaltsjahr 2022 nach 2023 zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Kreistag stimmt der Übertragung von Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen im Ergebnishaushalt / Finanzhaushalt in Höhe von 460.000 € für die Fenstersanierung an der Jakob-Weber-Schule Landstuhl zu.

Im Auftrag:

Thomas Lauer
Fachbereichsleiter Finanzen

Anlage/n:

Vorhabenliste für Mittelübertrag_KT mit Budgetverfügbarkeit

27.01.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.02.2023	öffentlich
Kreistag	13.02.2023	öffentlich

Jahresabschlussarbeiten 2021: Teilhaushalt 12 / Jugend

- 1. Bildung von Rückstellungen gem. § 36 GemHVO im Bereich Produkt 3650 / Kindertagesstätten**
- 2. Erhöhung der Pauschalwertberichtigung im Jahresabschluss 2021 zur Abdeckung des erhöhten Ausfallrisikos im Bereich Produkt 3410 / Unterhaltsvorschussleistungen**

Sachverhalt:

1. Bildung von Rückstellungen

Aufgrund der fehlenden Rahmenvereinbarung gem. § 5 Abs. 2 S. 2 des neuen Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTaG) ist die Bildung von Rückstellungen in Höhe von 4.000.000 € bei dem Erfolgskonto

- 36503-541431 / Zuwendungen Kindertagesstätten kommunaler Träger in Höhe von **2.500.000 €** und bei
- 36503-541591 / Zuwendungen Kindertagesstätten freier Träger in Höhe von **1.500.000 €**

vorgesehen. Eine Abrechnung der Personalkosten für das 2. Halbjahr 2021 konnte wegen der noch fehlenden Rahmenvereinbarung bisher noch nicht durchgeführt werden. Zudem konnten aufgrund der verspäteten Vorlage von 6 Verwendungsnachweisen durch die Träger, diese Einrichtungen für das 1. Halbjahr 2021 nicht mehr in 2021 abgerechnet werden. Um trotz der noch nicht abgeschlossenen Rahmenvereinbarung ausreichende Haushaltsmittel für die Abrechnung dieser ca. 76 Abrechnungsfälle zur Verfügung zu haben und diese auch periodisch korrekt dem Haushaltsjahr 2021 zuordnen zu können, empfiehlt die Verwaltung die Bildung von Rückstellungen in der oben genannten Höhe im Haushaltsjahr 2021.

Zur bisherigen zeitlichen Abfolge:

Bereits mit einem gemeinsamen Schreiben vom 28.09.2020 hatte die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände bestehend aus dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, dem Landkreistag Rheinland-Pfalz und dem Städtetag Rheinland-Pfalz empfohlen, für die Zeit ab dem Inkrafttreten des neuen Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTaG) zum 01.07.2021 bis zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung nach § 5 Abs. 2 des KiTaG mit den Vertretungen der Freien Träger keine lokalen Vereinbarungen über die Finanzierung abzuschließen.

In der konstituierenden Sitzung am 01.03.2021 hat die Arbeitsgemeinschaft den Vertretungen der Freien Träger angeboten, eine Übergangsvereinbarung abzuschließen, um den Übergang in das neue Recht bis zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung zu gestalten. Dieser Vorschlag wurde zunächst von den Trägervertretern ausdrücklich abgelehnt. Die Vertretungen der Freien Träger hatten erklärt, dass sie die Betriebserlaubnisse der Kindertagesstätten vor dem Vorliegen eines Rahmenvertrages nicht erneuern lassen. Dieser Umstand hätte jedoch in der Konsequenz dazu geführt, dass die Kindertagesstätten der Freien Träger zwar weiter betrieben werden dürfen (die bestehende Erlaubnis hätte fortbestanden), es allerdings keine Möglichkeit gegeben hätte, eine Landesförderung (Personalkostenzuschüsse) zu erhalten.

In einem Gespräch mit den Vertretungen der Freien Träger am 23.04.2021 sprachen sich die Verhandlungsführenden der Freien Träger nun doch für die von den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagene Übergangslösung aus und in einem gemeinsamen Schreiben wurden alle Beteiligten über die Mitgliedschaft in der angebotenen „Übergangslösung“ informiert. Danach sollten sich alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und evtl. sonstige Gebietskörperschaften verpflichten, die Abschlagszahlungen auf die Personalkosten in der bisherigen Höhe an die Einrichtungsträger zu leisten, sofern sich diese an die gesetzlichen Grundlagen halten. Danach bedeutet es darüber hinaus, dass im Falle eines Abschlusses der Rahmenvereinbarung nach dem 01.07.2021 diese rückwirkend zum 01.07.2021 in Kraft tritt und die Zahlungen weiterhin als Abschläge fortgeführt, ggfls. rückberechnet und evtl. Mehrbeträge (im Vergleich zur Abschlagszahlung) erstattet werden.

Weiterhin wurden Gespräche mit den Vertretungen der Freien Träger hinsichtlich der eigentlichen Rahmenvereinbarung geführt.

Während diesen Gesprächen wurde deutlich, dass seitens des Landes - und zwar sowohl des Ministeriums des Innern und für Sport als auch des Ministeriums für Bildung – Klarstellungen zum Verständnis des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) erforderlich werden. Insbesondere bezüglich der unbestimmten Begrifflichkeiten bei der Beteiligung der Träger an den „notwendigen“ und „verbleibenden“ Kosten im Rahmen einer „angemessenen Eigenleistung“ nach § 5 Abs. 2 S. 1 KiTaG und § 27 Abs. 1 S.1 KiTaG führten entsprechende Anschreiben an die Ministerien jedoch nicht zum gewünschten Erfolg.

Im Dezember 2021 hatten die Vertretungen der Freien Träger keinen Bedarf mehr für ein gemeinsames Schreiben mit den kommunalen Spitzenverbänden zur Weitergeltung der seit dem 01.07.2021 existierenden Übergangslösung mehr gesehen.

In einem Sonderrundschreiben hat der Landkreistag die Musterverträge der Evangelischen Kirche Hessen-Nassau (EKHN) zu einer Rahmenvereinbarung nach § 5 Abs. 2 KiTaG vorgestellt. Danach plante die EKHN den Betrieb der kirchlichen Kindertagesstätten ohne gesamtkirchliche Finanzierungsanteile. Die Gemeinden sollen

- a) alle kirchlichen Gebäude per Erbpacht zunächst übernehmen und die notwendigen Sanierungen auf eigene Kosten durchführen oder bei Bedarf auf dem Erbpachtgrundstück einen Neubau errichten,
- b) alle Kosten der Gebäudeunterhaltung tragen und alle Vorgaben in Ausbau und Ausstattung der EKHN umsetzen,
- c) alle Verkehrssicherungspflichten (Versicherungs- und Brandschutzauflagen, Streu- und Kehrpflichten u.s.w.) übernehmen,
- d) nach dem Ablauf der Erbpacht alle Gebäude in einem einwandfreien Zustand (entschädigungslos) zurückgeben,
- e) 100 % der Personalkosten für das gesamte Personal (Personalkosten nach der Erstattung durch das Land und den Kreis) übernehmen; der EKHN verbleiben keinerlei Eigenanteile an den Personalkosten,
- f) 100 % der vom Träger festgelegten Sachkosten tragen,
- g) der evangelischen Kirche darüber hinaus auch die Verwaltungs- und Overheadkosten erstatten,

- h) im Falle der Beendigung des Vertrages im selben Verhältnis an den Abwicklungskosten, die gem. der Sicherungsordnung der EKHN entstehen, wie an den laufenden Betriebskosten, beteiligen.

Das Bischöfliche Generalvikariat in Trier bzw. das Erzbistum Köln führte in einem Schreiben vom 19.07.2022 bzw. 21.07.2022 aus, dass bisher von einem zeitnahen Abschluss der Rahmenvereinbarung ausgegangen wurde, sodass man bei der o. g. Übergangsregelung aus dem Schreiben zum 01.07.2021 nur für begrenzte Zeit einverstanden war. Da bislang aber keine Rahmenvereinbarung zustande gekommen wäre, könnten die Regelungen weder für die anstehende vorläufige Abrechnung der Verwendungsnachweise für das 2. Halbjahr 2021 noch für künftig Abschlagszahlungen angewendet werden. Es wurde der Vorschlag gemacht, dass für die Abrechnung der Verwendungsnachweise des zweiten Halbjahres 2021 eine „vorläufige“ Eigenleistung der kirchlichen Träger in Höhe von 5 % der anererkennungsfähigen Personalkosten angesetzt werden soll. Weiterhin wurde ausgeführt, man bräuchte um eine finanzielle Handlungsfähigkeit der kirchlichen Träger und den Bestand der Kindertageseinrichtungen vor Ort zumindest vorübergehend zu sichern, die vorläufige Abrechnung der Personalkosten durch den Verwendungsnachweis 2. Halbjahr 2021 einen Personalkostenersatz in Höhe von mindestens 95 %.

2. Erhöhung der Pauschalwertberichtigung

Nach den Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) haben Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Hierbei gibt es keine Einkommensgrenze für den alleinerziehenden Elternteil. Der andere Elternteil wird in der Regel in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses in Anspruch genommen.

Seit dem 1. Juli 2017 gilt keine Höchstbezugsdauer mehr und der Unterhaltsvorschuss wurde bis zur Volljährigkeit des Kindes ausgeweitet. Nach den Regelungen des UVG erfolgen Rückgriffe beim unterhaltspflichtigen Elternteil bzw. es kommt unter bestimmten Voraussetzungen auch zu Ersatzzahlungspflichten des alleinerziehenden Elternteils oder zu Rückzahlungspflichten des Kindes.

Da mit der Anhebung der Höchstbezugsdauer der Kreis der Anspruchsberechtigten und auch die Zahl der Rückgriffe zunehmen, ist in den letzten Jahren ein merklicher Anstieg der bilanziellen Forderungen zu verzeichnen. Allerdings besteht bei den Forderungen im UVL-Bereich ein sehr hohes Ausfallrisiko.

Zum Jahresabschluss 2021 beläuft sich der Forderungsbestand auf 6.000.535 €, unter Abzug bereits erfolgter Einzelwertberichtigungen auf noch 3.752.262 €. Einzelwertberichtigungen durch Niederschlagungen erfolgen in der Regel zeitversetzt, so dass davon auszugehen ist, dass der zum Bilanzstichtag ausgewiesene Forderungsbestand in großen Teilen uneinbringlich sein wird.

Geht man von einem Ausfallrisiko von 70% aus, müsste der Forderungsbestand bei Produkt 3410 / Unterhaltsvorschuss in Höhe von insgesamt 6.000.535 € um 4.200.374 € wertberichtigt werden. Der „Netto-Forderungsbestand“, also nach Wertberichtigung, würde sich auf 1.800.160 € reduzieren. Da bisher lediglich in Höhe von 2.248.273 € Einzelwertberichtigungen erfolgten, wäre ein Betrag von 1.952.092 € noch über eine Erhöhung der pauschalen Wertberichtigung abzudecken. Für den sonstigen Forderungsbestand von 18.022.999 € wird weiterhin die 3%ige Pauschalwertberichtigung angesetzt, diese beläuft sich auf 540.690 €.

Insgesamt sollte demnach die Pauschalwertberichtigung einen Betrag von 2.492.781 € ausweisen, was einem gewichteten Prozentsatz von **11,45%** entspricht. Die pauschale Wertberichtigung 2020 betrug 890.512 €, sodass sich der Zuführungsbetrag auf **1.602.270 €** belaufen würde.

In Anlehnung an verbindliche Bilanzierungsgrundsätze (Bilanzvorsicht und Darstellung eines realistischen Bildes der Vermögens- und Finanzlage) schlägt die Verwaltung vor, im Jahresabschluss 2021 eine Anhebung der Pauschalwertberichtigung auf 11,45 % vorzunehmen,

um das geschätzte Ausfallrisiko des Forderungsbestandes in der Bilanz angemessen abzubilden.

Die Pauschalwertberichtigung wird zunächst bis einschließlich 2025 mit 11,45% berücksichtigt. Spätestens im Jahresabschluss 2025 erfolgt eine Überprüfung des Ausfallrisikos orientiert an den Forderungen der Jahre 2022-2024 und der erfolgten Einzelwertberichtigungen. Sollten sich innerhalb des Zeitraumes bereits wesentliche Veränderungen der Forderungsbestände ergeben, wird die Anpassung der Pauschalwertberichtigung im Rahmen der Jahresabschluss-Arbeiten im jeweiligen Haushaltsjahr vollzogen. Die vorgenommene Pauschalwertberichtigung wird im Jahresabschluss erläutert. Diese Vorgehensweise wurde im Vorfeld mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt.

Haushaltsrechtliche Abwicklung:

Die Rückstellungsbildung bei Produkt 3650 und die Erhöhung der Pauschalwertberichtigung sind aufwandswirksame aber nicht zahlungswirksame Buchungsvorgänge. Im Teilhaushalt 12 sind aktuell bei Budget 1207 / Tageseinrichtungen für Kinder von dem Ansatz 2021 in Höhe von 44.329.650 € noch 5.302.578 € verfügbar. Der Mehraufwand in Höhe von 4.000.000 € kann im Budget 1207 gedeckt werden.

Die Verbuchung der Pauschalwertberichtigung führt zu einem außerplanmäßigen Aufwand wie im Übrigen auch bei einer Vielzahl von weiteren Buchungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten. Die Gremienzustimmung erfolgt in der Regel zusammen mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss. Da der Kreistag hinsichtlich der Pauschalwertberichtigung bereits mit dieser Vorlage im Vorgriff der finalen Jahresabschlussarbeiten eingebunden wird, sollte der Beschluss auch die Zustimmung für die außerplanmäßige Mittelbereitstellung beinhalten.

Insgesamt beläuft sich das aktuelle ordentliche Ergebnis in der Ergebnisrechnung 2021 unter Berücksichtigung der o. a. Rückstellungsbildung auf -2.532.698,73 €. Die Zuführung zur Pauschalwertberichtigung wird dieses Ergebnis noch um 1.602.270 € auf dann minus 4.134.968,73 € belasten. Die Haushaltsplanung 2021 wies ein ordentliches Ergebnis von minus 7.240.484 € aus, sodass aktuell die Verbesserung des Jahresergebnis gegenüber der Planung noch 3.105.515 € beträgt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt der Bildung einer aufwandswirksamen Rückstellung in Höhe von 4.000.000 € für die noch ungewissen Aufwendungen zur Durchführung der Abrechnungen der Kita-Personalkosten für 2021 zu.
2. Der Kreistag stimmt der Erhöhung der Pauschalwertberichtigung im Jahresabschluss 2021 und für die Folgejahre auf 11,45% zu. Dem außerplanmäßigen Aufwand gem. § 57 LKO i.V.m. § 100 Abs. GemO wird zugestimmt.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

30.01.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.02.2023	öffentlich
Kreistag	13.02.2023	öffentlich

Beitritt zum Kommunalen Klimapakt (KKP)

Sachverhalt:

1. Gegenstand und Ziel des Beschlusses

...ist der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP). Dieses Angebot wurde von den kommunalen Verbänden und dem Land ausgearbeitet. Mit dem Beitritt verpflichtet sich eine Kommune, ihre Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes (Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. Ausbau von CO₂-Senken) bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen (Hitze, Dürre, Starkregen usw.) zu forcieren und besonders ambitioniert vorzugehen. Hierzu benennt jede Kommune bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie in Angriff zu nehmen beabsichtigt; diese sind Ausgangspunkt für eine individuelle und „maßgeschneiderte“ Beratung, die für jede beitretende Kommune im Hinblick auf die konkrete Umsetzung solcher Maßnahmen zusätzlich über den KKP angeboten wird.

2. Allgemeiner Hintergrund

Im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens hat sich das Land Rheinland-Pfalz zum Ziel gesetzt, die Emissionen an Treibhausgasen drastisch zu reduzieren und bis spätestens 2040 (lt. Koalitionsvertrag) klimaneutral zu werden – und so dazu beizutragen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Zudem gilt es, die Folgen des Klimawandels durch geeignete und wirksame Anpassungsmaßnahmen zu bewältigen.

Dazu bedarf es erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen, auch und insbesondere auf der kommunalen Ebene. Denn auf dieser Ebene werden die konkreten Rahmenbedingungen für die notwendigen Maßnahmen gesetzt, insbesondere in den Bereichen Bauleitplanung, Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mobilität / ÖPNV.

Die Kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen (Vku), die Energieagentur Rheinland-Pfalz und die Landesregierung, vertreten durch das federführende Klimaschutzministerium (MKUEM) einschließlich des Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen (KfK), sowie das Wirtschafts- und Innenministerium (MWVLW bzw. Mdl) haben sich daher darauf verständigt, gemeinsam den Kommunalen Klimapakt einzurichten. Grundlage hierfür ist die Gemeinsame Erklärung vom 29. November 2022 (**Anlage 1**).

3. Eckpunkte des Kommunalen Klimapakts

Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes. Im Gegenzug fördert und begleitet die Landesregierung die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen mit konkreten und passgenauen Angeboten und Leistungen. Der Kommunale Klimapakt wurde zunächst für die Jahre 2023 und 2024 vereinbart, ist aber auf Dauer angelegt und soll 2024 für die Folgejahre mit allen Beteiligten fortgeschrieben werden.



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

4. Bisherige Aktivitäten

Der Landkreis Kaiserslautern hat bereits eine Reihe von Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung umgesetzt bzw. die Umsetzung eingeleitet; hervorzuheben sind insbesondere:

- *Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes durch ein Klimaschutzmanagement für den Landkreis Kaiserslautern und die Verbandsgemeinden Landstuhl, Enkenbach-Alsenborn, sowie Ramstein-Miesenbach*
 - o *Projektlaufzeit 01.11.2021-31.10.2023, gefördert über die Kommunalrichtlinie*
 - o *Ausrichtung der Ziele des Landkreises an den Zielen des Land Rheinland-Pfalz (lt. Koalitionsvertrag), die Emissionen an Treibhausgasen zu reduzieren und bis spätestens 2040 klimaneutral zu werden – und so einen Beitrag am, 1,5 Grad Celsius Ziel zu leisten.*
- *Beschluss zur Einführung eines systematischen Energiemanagements und der Einstellung eines Energiemanagers unter Inanspruchnahme von Fördergeldern aus der Kommunalrichtlinie.*
- *Energieeffizienzmaßnahmen:*
 - o *Kontinuierliche Bearbeitung des Teilkonzepts zur energetischen Gebäudesanierung seit 2010*
 - o *Energetische Gebäudesanierung in dem denkmalgeschützten Hauptverwaltungs-Gebäude zum Effizienzhaus Denkmal von 2019-2020*
- *Kreiseigener Fuhrpark:*
 - o *4 E-Fahrzeuge inkl. Ladeinfrastruktur im Fuhrpark des Landkreises seit 2019*
 - o *Nutzung des Carsharingangebots von Stadtmobil als Dienstwagenerweiterung für Mitarbeiter der Kreisverwaltung*
- *Ausbau flächendeckender, öffentlicher Ladeinfrastruktur im Landkreis Kaiserslautern 2019/2020:*
 - o *Ausschreibung und daraufhin Auftragsvergabe an die Pfalzwerke zum Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur im Landkreis. Mit den Pfalzwerken wurden für den Kreis Kaiserslautern neun Ladesäulen für Elektrofahrzeuge im Kreisgebiet errichtet.*
- *Eigene Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien:*
 - o *PV Anlage zur Eigenstromnutzung auf dem Hauptverwaltungsgebäude seit 2013 mit einer Leistung von ca. 35 kWp.*
 - o *Potentialflächen für weitere PV-Anlagen auf Liegenschaften des Kreises wurden betrachtet und in Projektumsetzung mit der kreiseigenen Energiegesellschaft Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH.*

- *Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH:*
 - o *Die „Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH“ wurde 2015 von den jeweils zu 50% beteiligten Gesellschaftern bestehend aus dem Landkreis Kaiserslautern und der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Finanzierung, der Bau und Betrieb von Anlagen zur hocheffizienten dezentralen Energieerzeugung und -verteilung und sonstiger Versorgungsinfrastrukturen vorrangig aus erneuerbaren Energien im Landkreis Kaiserslautern, die Wahrnehmung umfassender Energieberatungs- und Dienstleistungen sowie alle Leistungen rund um das Thema der Energieeffizienz. Die Gesellschaft erfüllt auch eine koordinierende und steuernde Funktion für alle kreisangehörigen Kommunen für den im Rahmen der Energiewende notwendigen weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz. Die Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH betreibt im Landkreis Kaiserslautern insgesamt acht PV-Anlagen mit einer Erzeugungsleistung von ca. 218 kWp und einer jährlichen Einspeisung von ca. 210.000 kWh. Durch die Erzeugung des erneuerbaren Stroms werden somit ca. 150.000 kg CO₂ –Einsparung pro Jahr erzielt.*
- *Energieberatung für Bürger des Landkreises:*
 - o *Der Landkreis und die Stadt Kaiserslautern kooperieren in Sachen Energieberatung gemeinsam mit der Verbraucherzentrale. Zu festen Tagen können Beratungstermine vereinbart werden.*
 - o *Veröffentlichung Anbieterverzeichnis des Handwerks Stadt & Landkreis Kaiserslautern für Erneuerbare Energien & Energieeffizienz 2010*
- *Förderung Bürgerbus-Initiativen im Landkreis:*
 - o *Insgesamt sind ca. 10 Bürgerbus-Initiativen im Landkreis aktiv (ca. 10 Fahrzeuge, davon 2 elektrisch), der Landkreis fördert die Einrichtung einer Bürgerbus-Initiative in Form einer Einmalzahlung in Höhe von 5.000 Euro.*
- *Förderung der Fahrradnutzung durch Mitarbeiter; Auszeichnung: „fahrradfreundlichster Arbeitgeber 2012 in Rheinland-Pfalz“.*
 - o *Fahrradgarage abschließbar sowie Umkleide und Dusche für Mitarbeiter in der Hauptverwaltung, die mit dem Rad zur Arbeit fahren.*
- *Leitfaden für den Radverkehr im Landkreis Kaiserslautern 2013*
 - o *Leitfaden zur Optimierung der Fahrradinfrastruktur und des Radverkehrsnetzes im Landkreis Kaiserslautern*
- *Sensibilisierung der Bauämter im Landkreis zur klimafreundlichen Bauleitplanung*

5. Verstärktes Engagement im Rahmen des Kommunalen Klimapakts

Mit dem Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist die Selbstverpflichtung verbunden, unsere Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen über das bisherige Maß hinaus zu verstärken. Hierzu benennt jede Kommune mit dem Beitritt bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie zu diesem Zweck zu verfolgen bzw. in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Für unsere Kommune kommen dazu folgende in Betracht:

Ziele bzw. Maßnahmen zu Klimawandelfolgenanpassung:

1. *Institutionalisierung eines Klimawandelanpassungsmanagements*
 - o *Zuständigkeit mind. einer Person für die Bearbeitung des Themas „Anpassung an Klimawandelfolgen“ (z. B. Klimawandel-Anpassungsmanager*in)*
 - o *Es sollen gezielt Anreize für eine strategische Steuerung der Anpassung an den Klimawandel im Landkreis Kaiserslautern durch ein kommunales*

Anpassungskonzept, welches von Klimaanpassungsmanagerinnen und -managern erarbeitet werden soll, geschaffen werden.

- *Das Bundesumweltministerium fördert mit der Förderrichtlinie „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ (Stand: 19.07.2021) Vorhaben, die Antworten auf die Folgen der Erderwärmung wie Hitzeperioden, Hochwasser oder Starkregeneignisse liefern und die Anpassung an den Klimawandel unterstützen. Dadurch soll die Eigenvorsorge auf regionaler und lokaler Ebene gestärkt werden.*
 - *Durch die Förderung des Bundesumweltministeriums werden unter anderem auch Personalausgaben für Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich (kein bereits bei den Antragsteller*innen angestelltes Personal) in der Kommune beschäftigt wird (befristete Stelle für Klimaanpassungsmanagement). Die maximale Zuwendungssumme beträgt 225.000 Euro pro Vorhaben. Der Bewilligungszeitraum des Erstvorhabens beträgt maximal 24 Monate.*
2. *Erarbeitung einer ganzheitlichen Anpassungsstrategie durch das Klimaanpassungs-Management*
- *Erstellung und Beschluss einer ganzheitlichen Strategie zur Anpassung an Klimawandelfolgen, die integrativ mit anderen Politiken, Strategien und Planungen harmonisiert ist: Qualitative und quantitative Zielsetzungen, z. B. Minimierung von Umweltrisiken, Schutz der Bevölkerung, Steigerung der Anpassungsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt. Multikriterielle Prüfung der Maßnahmen hinsichtlich Wirksamkeit, Robustheit, Nachhaltigkeit, finanzielle Tragbarkeit, Flexibilität, positiver Nebeneffekte. Erarbeitung eines Fahrplans mit festgelegten Zeithorizonten für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen.*
3. *Etablierung bzw. Erhöhung der Starkregenvorsorge;*
- *Optimierung Katastrophenschutz: Verbesserung der Feuerwehreinsätze (z. B. Darstellung speziell zu überwachender Einsatzstellen), Verbesserung der Warnung der Bevölkerung (z.B. Einführung eines Sirensignaltons für Hochwasser/Starkregen, Festlegung einer Meldekette zwischen Ortschaften, Installation örtlicher Pegel zur Präzisierung der Kommunikation), Ergänzung von gemeindlichen Notfallkonzeptes im Alarm- und Einsatzplan Hochwasser*
4. *Etablierung bzw. Erhöhung der Hitze- und Dürrevorsorge*
- *Erstellung eines Akut- und Vorsorgeplans zur Bewältigung extremer Dürre: Bewässerungskonzept, Akutplan für Landwirtschaft- und Gewässerschutz, Waldbrandschutz, Akut-Maßnahmen zum Schutz des Grund-/Trinkwassers, stehender und Fließgewässer*

Mögliche Ziele bzw. Maßnahmen zum Klimaschutz:

5. *Kommunale Wärmeleitplanung in Angriff nehmen; Wärmewende*
- *Einarbeitung der Verwaltung in die Ziele, Konzepte und Instrumente für eine kommunale Wärmeleitplanung (durch Schulungen usw.);*
 - *Einstieg in die Erstellung einer kommunalen Wärmeleitplanung unter Nutzung der (neuen) Fördermöglichkeiten zur Erstellung kommunaler Wärmepläne des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Mit dem neuen Förderschwerpunkt wird die Erstellung von kommunalen Wärmeplänen durch fachkundige externe Dienstleister*innen gefördert. Die Wärmeplanung soll in Kommunen die Grundlage für eine treibhausgasneutrale kommunale Wärmeversorgung schaffen bzw. den Prozess dafür anstoßen. Mithilfe der Wärmeplanung wird der zu erwartende Wärmebedarf einer Kommune ermittelt und mit einer auf erneuerbaren Quellen beruhenden*

*Wärmeversorgungsinfrastruktur abgestimmt. Das schafft Planungs- und Investitionssicherheit für alle Akteur*innen. Für finanzschwache Kommunen ist eine Vollfinanzierung bis Ende 2023 möglich.*

6. Klimagerechter kommunaler Fuhrpark

- *Systematische Erfassung der Potenziale für Umstellung des ÖPNV auf THG-minimierte Antriebe;*
- *Erstellung von Leitlinien für die Beschaffung klimagerechter Fahrzeuge bezogen auf die jeweiligen Einsatzbereiche (Dienst-PkW, Einsatzfahrzeuge, ÖPNV, Baumaschinen usw.);*

Diese Ziele bzw. Maßnahmen werden nach dem Beitritt im Zuge des exklusiv für die „KKP-Kommunen“ zur Verfügung stehenden Beratungsangebots nochmals im Einzelnen besprochen, dabei im jeweiligen kommunalen Kontext eingeordnet und priorisiert, je nach Bedarf auch modifiziert, revidiert oder ergänzt, um im Ergebnis ein Paket an wirksamen, effektiven und auch im Hinblick auf den finanziellen Aufwand effizienten Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen und so einen bestmöglichen Beitrag zur zeitnahen Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. zur Anpassung an Klimawandelfolgen zu leisten. Das Ergebnis dieser Beratung wird im Nachgang nochmals in den kommunalen Gremien beraten und gegebenenfalls die erforderlichen Folgebeschlüsse gefasst.

Um diesen Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen, wird die Verwaltung entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitstellen sowie in der Beitrittserklärung eine zentrale Ansprechperson in der Verwaltung benennen und deren Stellvertretung sicherstellen.

6. Finanzierung

Der Beschluss zum KKP-Beitritt ist nicht mit unmittelbaren finanziellen Pflichten verbunden. Über die Umsetzung konkreter Projekte und Maßnahmen ist gesondert im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung zu beraten und zu entscheiden. Zur Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen stehen - neben originären Eigenmitteln - im Wesentlichen folgende Optionen zur Verfügung:

- a) Im Rahmen der Kommunalen Klima-Offensive wird das Land flankierend zum KKP über das Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) den Kommunen 2023 insgesamt 180 Mio. Euro zur Verfügung stellen; davon entfallen auf unsere Kommune 1.561.233,03 Euro; diese können und sollen im Einklang mit der zugehörigen Positivliste für die unter Nr. 4 genannten investiven Maßnahmen eingesetzt werden und entlasten insoweit den kommunalen Haushalt.
- b) Weitere maßgebliche Finanzierungsquellen sind daneben öffentliche Fördermittel aus den einschlägigen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der EU. Eine möglichst weitgehende Ausnutzung dieser Fördermöglichkeiten ist zentraler Gegenstand und Zielsetzung des begleitenden Beratungsangebots aus dem KKP heraus.

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis tritt dem Kommunalen Klimapakt bei. Damit verpflichtet er sich, seine Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Er benennt dazu folgende Ziele und Maßnahmen und bringt diese in das weitere Verfahren ein:

1. *Institutionalisierung eines Klimawandelanpassungsmanagements*
2. *Erarbeitung einer ganzheitlichen Anpassungsstrategie durch das Klimaanpassungs-Management*

3. *Etablierung bzw. Erhöhung der Starkregenvorsorge*
4. *Etablierung bzw. Erhöhung der Hitze- und Dürrevorsorge*
5. *Kommunale Wärmeleitplanung in Angriff nehmen; Wärmewende*
6. *Klimagerechter kommunaler Fuhrpark*

Auf dieser Basis wird die Verwaltung beauftragt,

- die vollständige Beitrittserklärung gemäß diesem Beschluss in der vorgegebenen Form zeitnah an das MKUEM abzugeben,
- zu prüfen, welche der über den KKP zur Verfügung stehenden Beratungsangebote in Anspruch genommen werden sollen und diese zeitnah und proaktiv anzufordern sowie
- entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitzustellen, um den Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen.

Im Auftrag:

Felix Herrmann
Klimaschutzmanager

Anlage/n:

Beitrittsformular_Klimapakt_29.11.2022
KKP_Gemeinsame-Erklärung_29.11.2022
KKP_Orientierungshilfe-Massnahmen_29.11.2022

TOP Ö 2.7



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

BEITRITTSERKLÄRUNG

DER VERBANDSGEMEINDE | DER STADT | DES LANDKREISES

ZUM KOMMUNALEN KLIMAPAKT

ZWISCHEN DEM LAND RHEINLAND-PFALZ
UND DEN KOMMUNALEN VERBÄNDEN RHEINLAND-PFALZ



Rheinland-Pfalz


Städtetag_{RLP}



Landkreistag Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

VKU

VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
RHEINLAND-PFALZ

BEITRITTSERKLÄRUNG



Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz

Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, in Rheinland-Pfalz Treibhausgasneutralität in einem Korridor zwischen 2035 und 2040 zu erreichen. Das Pariser Klimaschutzabkommen gibt vor, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen, um die verheerenden Folgen der globalen Erwärmung abzuschwächen.

Das Erreichen dieser Klimaschutzziele bedarf erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen. International, bundes- und landesweit müssen die Treibhausgasemissionen auf ein neutrales Niveau abgesenkt, der Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie Energieeffizienz und Energieeinsparung entsprechend intensiviert und unsere wertvollen natürlichen Treibhausgasenken geschützt werden. Das erfordert die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Anpassung an die nunmehr unvermeidbaren, bereits spürbaren und zukünftig zu erwartenden Klimawandelfolgen. Beides geschieht insbesondere auf der kommunalen Ebene. Die zwischen der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Verband der Kommunalen Unternehmen-Landesgruppe Rheinland-Pfalz getroffene **Vereinbarung** trägt dieser Tatsache Rechnung. Darüber hinaus sind alle gesellschaftlichen Akteure aufgerufen, beim Klimaschutz und der Anpassung an die Klimawandelfolgen aktiv zu werden.

Unsere Verbandsgemeinde/Stadt/unsere Landkreise

möchte einen Beitrag hierzu leisten, indem wir klimagerechtes Handeln (Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen) verstärken und gegenüber kommunalen Akteuren sowie Bürgerinnen und Bürgern kommunizieren. Wir forcieren daher unser Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen uns zu den Klimaschutzzielen des Landes.

Des Weiteren streben wir an (bitte zutreffendes anzukreuzen)

- eine Klimaschutzstrategie und Strategie zur Anpassung an die Klimawandelfolgen zu entwickeln/die Ortsgemeinden bei der Entwicklung zu unterstützen oder
- vorhandene Strategien (Klimaschutzkonzept, Konzept zur Anpassung an Klimawandelfolgen, etc.) kontinuierlich anzupassen und weiterzuentwickeln/die Ortsgemeinden dahingehend zu unterstützen.



Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
RHEINLAND-PFALZ

BEITRITTSERKLÄRUNG



Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz

Die Verbandsgemeinde/Stadt/der Landkreis nimmt ihre/seine Rolle in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen ernst und möchte die unten aufgeführten Maßnahmen in Angriff nehmen.

Zu Ihrer Orientierung steht Ihnen **hier** eine Liste von beispielhaften Maßnahmen zur Verfügung.

Die beitretenden Ortsgemeinden führen ihre Maßnahmen separat in Anlage 1 auf und fügen diese der Beitrittserklärung bei.

Maßnahmen im Klimaschutz*

* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)

Maßnahmen zur Anpassung an die Klimawandelfolgen*

* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)

Der Verbandsgemeinderat/Stadtrat/Kreistag hat in seiner Sitzung am über den Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz beraten und dem Beitritt sowie den Ausführungen der Beitrittserklärung zugestimmt. Der Ratsbeschluss ist der Beitrittserklärung zum Kommunalen Klimapakt beigefügt.

Die Ansprechperson für den Kommunalen Klimapakt ist:

Name:

E-Mail:

Tel.:

Ort, Datum

Bürgermeister/-in, Oberbürgermeister/-in, Landrat/-rätin



Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
RHEINLAND-PFALZ

BEITRITTSERKLÄRUNG



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

Hinweis: Diese Seite ist nur von Verbandsgemeinden auszufüllen.

Die Verbandsgemeinde tritt gemeinsam mit folgenden Ortsgemeinden auf Grundlage der jeweiligen Ratsbeschlüsse, die der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegen, dem Kommunalen Klimapakt bei:



Rheinland-Pfalz


Städtetag RLP



Landkreistag Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

VKU

VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
RHEINLAND-PFALZ

BEITRITTSERKLÄRUNG



Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz

Anlage 1

Hinweis: Diese Seite ist von den beitretenden Ortsgemeinden auszufüllen.

Die Ortsgemeinde
nimmt ihre/seine Rolle in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen
ernst und möchte die unten aufgeführten Maßnahmen in Angriff nehmen:

Zu Ihrer Orientierung steht Ihnen **hier** eine Liste von beispielhaften Maßnahmen zur Verfügung.

Maßnahmen im Klimaschutz*

* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)

Maßnahmen zur Anpassung an die Klimawandelfolgen*

* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)



Rheinland-Pfalz



Städtetag RLP



Landkreistag Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
RHEINLAND-PFALZ

TOP Ö 2.7



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

MEHR KOMMUNALER KLIMASCHUTZ UND
KOMMUNALE ANPASSUNG
AN DIE KLIMAWANDELFOLGEN



RheinlandPfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
RHEINLAND-PFALZ



I. Ausgangssituation

Die wachsende Zahl und die Intensität der Extremwetterereignisse machen deutlich, dass der globale Klimawandel bereits drastische Auswirkungen auf Menschen und Umwelt entfaltet. Umso größer ist die Notwendigkeit, umfangreiche Maßnahmen zum Klimaschutz und zum Erhalt der Biodiversität und der Ökosystemdienstleistungen zu ergreifen, um den weltweiten Temperaturanstieg auf unter 2 Grad, wenn möglich 1,5 Grad zu begrenzen und damit die Folgen des Klimawandels noch einzudämmen. Zugleich müssen Schritte zur Anpassung an die bereits auftretenden und zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels eingeleitet werden. Damit stehen alle klimawirksamen Emissionen und Anpassungspotenziale im Fokus. Dabei fällt den Kommunen eine Schlüsselrolle zu, denn die Maßnahmen müssen lokal umgesetzt werden.

Zahlreiche Kommunen in Rheinland-Pfalz haben die Notwendigkeit und Dringlichkeit des Handelns erkannt und engagieren sich daher bereits seit vielen Jahren bei der Erarbeitung kommunaler Konzepte und der Umsetzung der Maßnahmen. Es fehlt jedoch häufig an den notwendigen Rahmenbedingungen und Ressourcen, an etablierten Prozessen und Strukturen sowie an einer klimaschutzorientierten Genehmigungspraxis, um ambitionierten Klimaschutz vor Ort effizient umsetzen zu können. Einige Kommunen benötigen bei der Umsetzung einer systematischen Bewältigung der anstehenden Probleme im Zusammenhang mit Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen mehr Unterstützung.

Die Regierungsparteien haben sich auf Initiative der kommunalen Seite im Koalitionsvertrag 2021–2026 zum Ziel gesetzt, die Kommunen mit einem Kommunalem Klimapakt (KKP) noch stärker und ressortübergreifend zu unterstützen, um gemeinsam das Ziel „Klimaneutrales Rheinland-Pfalz“ (2035–2040) zu erreichen. Das Land betrachtet dabei die Finanzierung des kommunalen Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen als eine Investition in eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Rheinland-Pfalz.

Die kommunalen Spitzenverbände (KSV), die Energieagentur RLP (EARLP), der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) und die Landesregierung einschließlich ihres Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen (RLP-KfK) haben sich daher darauf verständigt, gemeinsam einen Kommunalem Klimapakt einzurichten, um die Kommunen bedarfs- und wirkungsorientiert bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen im Sinne einer Querschnittsaufgabe zu unterstützen.



II. Kernelemente des Kommunalen Klimapakts

Die unterzeichnenden Parteien haben folgendes gemeinsames Verständnis über die Grundstruktur und die Eckpunkte für die Ausgestaltung des Kommunalen Klimapakts:

- Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und in der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes (Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes, Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz 2021-2026, Klimaneutrales RLP im Korridor 2035-2040), entlang gemeinsam definierter Handlungsfelder (vgl. Anlage 1). Im Gegenzug unterstützt das Land die Kommunen durch konkrete und bezogen auf die jeweilige Ausgangslage zugeschnittene zusätzliche Unterstützungsleistungen dabei, ihre Maßnahmen effizient umsetzen zu können.
Davon ausgehend identifizieren die Kommunen anhand ihrer räumlichen Situation und lokalen Struktur die für sie geeignetsten Maßnahmen.
- Der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist für alle Landkreise, kreisfreien sowie kreisangehörigen Städte, Verbands- und Ortsgemeinden auf freiwilliger Basis möglich und erfolgt durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung. Ein Beitritt wird ab dem 1. Quartal des Jahres 2023 möglich sein. Der Beitritt von Ortsgemeinden muss über die Verbandsgemeindeverwaltung gebündelt erfolgen.
- Der Kommunale Klimapakt ist kein statisches Gebilde, sondern vielmehr ein kontinuierlicher Prozess. Daher wird er stufenweise fortgeschrieben und in Form aufeinander aufbauender Phasen wirksam. Dies immer dem Verständnis folgend, dass Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene Querschnittsaufgaben sind, die ein systematisches, mutiges Vorgehen aller staatlichen und gesellschaftlichen Ebenen erfordert. Der Fortschreibungszyklus richtet sich nach dem Unterstützungsbedarf sowie nach der Aufstellung des Landeshaushaltes.
- Noch im Jahr 2022 startet die erste Phase des Kommunalen Klimapakts für die Kommunen mit der Vorbereitungsphase für den Beitritt zum Kommunalen Klimapakt zum 1. Quartal 2023. Ab 2023 soll der Klimapakt auf Basis des Landeshaushalts 2023/24 dann seine unmittelbare Wirkung entfalten. Für den Zeitraum ab 2025 setzen sich alle Beteiligten gemeinsam das Ziel, den Kommunalen Klimapakt nach einer Evaluierung der ersten beiden Phasen in eine dritte Phase zu führen, nach den sich dann ergebenden Erfordernissen.
- Die konkrete Ausarbeitung der einzelnen Phasen ist Aufgabe einer bereits etablierten Arbeitsgemeinschaft, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Partner zusammensetzt (KKP Arbeitsgruppe). Die Abstimmung zwischen den Ressorts der Landesregierung erfolgt federführend durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität.



III. Starterphase 2022/2023 (Erste Phase)

Ziel dieser ersten Phase ist der schnellstmögliche Einstieg in den Kommunalen Klimapakt auf Basis der für 2022 und für 2023 verfügbaren Ressourcen und Haushaltsmittel. Die Kommunen können ab dem 1. Quartal 2023 an dem Klimapakt teilnehmen; die Teilnahme setzt insbesondere einen Ratsbeschluss voraus, mit dem sich die Kommune verpflichtet, ihre Anstrengungen im Hinblick auf die Klimaschutzziele des Landes weiter zu verstärken und – je nach individueller Ausgangslage – schrittweise weitergehende und über das Bisherige hinausgehende Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen zu ergreifen.

Bereits für das Haushaltsjahr 2022 stellt das Land für die Ausgestaltung und Umsetzung des Kommunalen Klimapaktes Finanzmittel in Höhe von 4 Mio. EUR zur Verfügung, um beispielsweise folgende Maßnahmen vorzubereiten:

- Entwicklung einer Online-Plattform (inkl. Beratungs- und Förderübersicht).
- Das Land nimmt eine Evaluation der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für die kommunalen Aktivitäten zu Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen in Bezug auf relevante Hemmnisse und potenzielle Optimierungsansätze vor. Hierfür wird eine systematische Analyse der Regelwerke des Landes vorgenommen, um rechtliche Hemmnisse und Zielkonflikte bei der Umsetzung der Maßnahmen zu Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen identifizieren zu können. Die KSV werden an der Evaluation beteiligt.
Angestrebt wird unter Einbindung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), transparente Kriterien darzustellen, damit Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen auch von finanzschwachen Kommunen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Kommunalaufsicht erfolgreich umgesetzt werden können.

Zum 1. Quartal 2023 entfaltet der Kommunale Klimapakt seine unmittelbare Wirkung:

- Das Land fördert teilnehmende Kommunen gezielt und baut bedarfsorientierte Beratungsangebote (Förderung, Vergabe, Umsetzungsplanung) bei der EARLP und dem RLP-KfK zusätzlich aus bzw. neu auf (Anlage 2). Die teilnehmenden Kommunen werden Schritt für Schritt von diesen Beratungs- und Fördermaßnahmen profitieren können.
- Das Land, die EARLP und das RLP-KfK erstellen standardisierte Instrumente und Hilfestellungen wie Leitfäden und Auslegungshilfen mit teilnehmenden Kommunen. Diese werden weiteren Kommunen zur Verfügung gestellt.
- Eine effiziente und transparente Projektsteuerung für den Kommunalen Klimapakt wird aufgebaut. Ziel ist eine zügige und unbürokratische Umsetzung des KKP.



Innerhalb des Kommunalen Klimapaktes erfolgt dabei auch eine systematische Bestandsaufnahme, Analyse und Evaluierung der bestehenden Landesförderprogramme im Bereich Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen bezüglich der Fördergegenstände, des Fördervolumens und der Förderverfahren. Bewertet werden soll u. a. die Effizienz der Maßnahmen in Bezug auf den Mitteleinsatz, die Relevanz, die Klimawirkung und der Praxisbezug der Maßnahmen sowie die Praktikabilität der Verwaltungsvorschriften. Die Ergebnisse der Evaluation sollen inklusive konkreter Handlungsempfehlungen zeitnah vorliegen. Bei der Weiterentwicklung der Förderangebote des Landes soll der Fokus auf einem unbürokratischen und transparenten Mitteleinsatz liegen. Neue Fördergegenstände sind bedarfsorientiert anzulegen. Die KSV werden in die Prozesse eingebunden.

IV. Fortschreibung 2023/2024 (zweite Phase)

Die zweite Phase hat zum Ziel, die Umsetzung von Maßnahmen mit wirksamem Klimaschutz bzw. Anpassung an die Klimawandelfolgen einzuleiten bzw. weiter voranzubringen. Wesentlich ist dabei die gezielte Umsetzung von Maßnahmen zu den beschriebenen Handlungsfeldern in den teilnehmenden Kommunen sowie deren meilensteinbasierte Planung und Steuerung im Rahmen von individuellen Klimaschutzfahrplänen. Dabei werden die Kommunen fachlich kompetent und umsetzungsorientiert durch die EARLP sowie das RLP-KfK und deren Kooperationspartner unterstützt.

Ein besonders ambitioniertes Vorgehen von Kommunen wird dabei auch durch verstärkte Unterstützungsangebote angereizt bzw. honoriert. Dazu erarbeitet die KKP Arbeitsgruppe Qualitätsstufen, welche die unterschiedlichen Ausgangsniveaus der Kommunen widerspiegeln und pro Stufe Beratungs- und Förderleistungen des Landes abbilden. Zusätzlich wird angestrebt, dass zukünftig bei ausgewählten Förderprogrammen im Bereich Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung die Klimapakt Kommunen je nach Qualitätsstufe eine erhöhte Förderquote erhalten sollen.

Klimaschutz funktioniert nicht zum Nulltarif. Zahlreiche Maßnahmen sind mit kostenintensiven Investitionen verbunden. Viele kommunale Leistungen werden daher durch Fördermittel der EU, des Bundes und des Landes flankiert. Über die etablierten Förderprogramme hinaus hat die Landesregierung angekündigt, die Kommunen bei ihren Investitionen in den Klimaschutz und in die Anpassung an die Klimafolgen zu unterstützen. Sie wird für die Haushaltsjahre 2023/24 Fördermittel von zusätzlich 250 Millionen Euro zur Verfügung stellen (Kommunales Investitionsprogramm), damit Kommunen weitere Klimainvestitionen tätigen können. Die Fördermittel sollen allen Kommunen – unabhängig von der Teilnahme am Kommunalen Klimapakt unbürokratisch ausgezahlt werden und weiteren Kommunen zusätzlich über ein Wettbewerbsverfahren zugutekommen. Die Klimapakt Kommunen erhalten im Rahmen des Investitionsprogramms Unterstützung bei der Initialisierung und Planung der Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen zum effizienten und strukturierten Einsatz der Mittel.



Der Umsetzungsfortschritt und die Zielerreichung des Kommunalen Klimapaktes wird in regelmäßigen KKP Arbeitsgruppensitzung festgestellt und erörtert. Die Umsetzung der Zuwendungen wird wie oben aufgeführt von den am Prozess Beteiligten auf ihre Wirkung bezogen geprüft und nach Durchführung der Maßnahmen evaluiert. Die KKP Arbeitsgruppe entwickelt auf dieser Basis die Meilensteine, Ziele und Strategien des Kommunalen Klimapaktes kontinuierlich weiter und koordiniert sich bezüglich der externen Kommunikation.

Die Eckpunkte für die Fortschreibung 2023/2024 geben die Vereinbarungen der Parteien zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kommunalen Klimapakts wieder. Je nach der Entwicklung des Bedarfs und der aktuellen Situation werden ggf. Maßnahmen angepasst bzw. weitere Maßnahmen durch die Partner des Kommunalen Klimapaktes vereinbart. Dazu erfolgen regelmäßige Gespräche im Rahmen der KKP Arbeitsgruppe.

V. Absichtserklärung Fortschreibung 2025

Die ersten beiden Phasen des Kommunalen Klimapakts 2022/23 und 2023/24 sollen als Grundlage für eine dritte Fortschreibung evaluiert werden. Die Kriterien hierfür werden kontinuierlich spätestens aber Ende 2023 gemeinsam entwickelt.

Die Partner des Kommunalen Klimapaktes werden die Ergebnisse der Evaluation sowie alle weiteren Entwicklungen bei der Fortschreibung berücksichtigen, um ein bedarfsgerechtes Angebot erstellen zu können.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG



Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz

VI. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 29. November 2022 in Kraft. Die Partner vereinbaren, dass der Kommunale Klimapakt zunächst bis nach Ablauf der zweiten Phase (Ende 2024) gilt. Für die Zeit danach wird eine Fortschreibung mit langfristiger Perspektive angestrebt, um die Daueraufgaben des Klimapakts kontinuierlich meistern zu können. Zum Ende einer jeden Phase wird der Umsetzungsstand sowie die Zielerreichung in der KKP Arbeitsgruppe evaluiert und das weitere Vorgehen sowie die Planungen gemeinsam angepasst.

gez. Katrin Eder

Staatsministerin, Ministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie und
Mobilität Rheinland-Pfalz

gez. David Langner

Vorsitzender des Vorstands, Städtetag
Rheinland-Pfalz

gez. Michael Hauer

Staatssekretär, Ministerium für Klima-
schutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Rheinland-Pfalz

gez. Aloysius Söhngen

Landesvorsitzender, Gemeinde- und
Städtebund Rheinland-Pfalz

gez. Daniela Schmitt

Staatsministerin, Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft
und Weinbau Rheinland-Pfalz

gez. Achim Schwickert

Vorsitzender des Vorstands,
Landkreistag Rheinland-Pfalz

gez. Michael Ebling

Staatsminister, Ministerium des Innern
und für Sport Rheinland-Pfalz

gez. Wolfgang BühringVKU

Vorsitzender des Vorstands, Verband
kommunaler Unternehmen e. V.,
Landesgruppe Rheinland Pfalz

GEMEINSAME ERKLÄRUNG



Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz

Anlage 1– Handlungsfelder Kommunalen Klimapakt

Wesentliche Herausforderungen und Handlungsfelder im Rahmen eines Kommunalen Klimapaktes Rheinland-Pfalz

Vorbemerkung: Viele Kommunen sind bereits aktiv im Bereich Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen und bringen Eigenmittel und eigene Ressourcen ein.

Die Arbeitsgruppe Kommunalen Klimapakt hat für den Klimaschutz und die Anpassung an die Klimawandelfolgen Handlungsfelder identifiziert, in denen die Kommunen, das Land, der Bund und die EU sukzessive tätig werden müssen, um die Herausforderungen des Klimawandels zu meistern (u. a. Klimaschutzziele Land, Bund, EU).

Zur Erreichung der ambitionierten Klimaschutzziele und zur effizienten Gestaltung der nachfolgend vorskizzierten Handlungsfelder benötigen die Kommunen zusätzliche und nachhaltige direkte sowie indirekte finanzielle als auch strukturelle Unterstützung durch das Land, die EU, den Bund, die Wirtschaft – zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch die bestehende strukturelle Unterstützung durch die kommunalen Spitzenverbände.

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
1. Strukturelle Voraussetzungen in den Kommunen/den kommunalen Verwaltungen	<p>Organisatorische Implementierung als kommunale Querschnittsaufgabe</p> <p>Personal: Personelle Verstetigung und Verstärkung auf fachlicher und konzeptioneller Ebene, u. a. nach auslaufender Bundesförderung</p> <p>Konzepte: Erstellung/Fortschreibung kommunaler Klimastrategien/ Klimafahrpläne und dazugehörige Fachberatung</p> <p>Finanzen: Finanzielle Verstärkung und Entwicklung neuer Finanzierungsmöglichkeiten; Abstimmung Kommunalaufsicht, Flexibilisierung der Haushalte an Projektförderung (Bund/EU)</p>
2. Instrumente (operative Ebene)	Implementierung bereits vorhandener Instrumente und deren Weiterentwicklung sowie Einführung neuer Instrumente, insbesondere ein flächendeckendes kommunales Energiemanagement

GEMEINSAME ERKLÄRUNG



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
3. Organisations- und Geschäftsmodelle für kommunale Klima-Projekte	Unterstützung bei Entwicklung und Umsetzung (ggf. neuer) Organisations- und Geschäftsmodelle für Projekte in einzelnen Fokusbereichen (Bsp. Energiegesellschaften, interkommunale Kooperationen, AÖR, PPP und Kooperationen v.a. im Bereich EE, Gebäude, Verkehr, Wasserstoff etc.)
4. Nachhaltige Finanzierungsinstrumente	<p>Verbesserung und Ausbau der Finanzierung kommunaler Klimaschutz- und Klimawandelfolgenanpassungsmaßnahmen</p> <p>Entwicklung neuer Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Intracting, Nahverkehrsabgabe)</p> <p>Schaffung von Finanzierungs-Modellen auf Basis Lebenszykluskostenrechnung inklusive Berücksichtigung einheitlicher CO₂-Folgekosten</p>
5. Klimagerechte Bauleitplanung	<p>Unterstützung bei der stärkeren Berücksichtigung von Klimaschutz- und Klimawandelfolgenanpassungsaspekten in der kommunalen Bauleitplanung (u. a. Flächeninanspruchnahme) im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abwägung</p> <p>Aufzeigen von Best-Practice-Beispiele</p> <p>Überprüfung vorhandener / Vorgabe neuer raumordnerischer Ziele und Grundsätze mit Bezug zu (kommunalem) Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen.</p>
6. Klimagerechte Kommunalentwicklung	<p>(Fachliche und finanzielle) Unterstützung insbesondere bei den folgenden Handlungsfeldern:</p> <p>Umsetzung einer klimagerechten Verkehrsentwicklung, u. a. Stärkung des Umweltverbunds, Aufbau Ladeinfrastruktur, nachhaltige City-Logistik, klimaorientierte Verkehrsplanung, etc.</p> <p>Stärkung der grünen, blauen und beigen Infrastruktur</p> <p>Stärkung der Klimaresilienz der Kommunalwälder</p> <p>Etablierung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Kreislaufwirtschaft/Baumaßnahmen</p> <p>Anpassung der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur</p> <p>Hochwasser- und Starkregenvorsorge, Erstellung von örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepten</p> <p>Hitzeschutz im öffentlichen Raum und Erarbeitung von Akutmaßnahmen im Sinne eines Hitzeaktionsplans (unter Berücksichtigung von Worst-Case-Szenarien)</p> <p>Entwicklung konzeptioneller Grundlagen für Maßnahmenplanung</p> <p>Naturnahe, klimaresiliente Renaturierung</p>

GEMEINSAME ERKLÄRUNG



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
<p>7. Klimafreundliche kommunale Beschaffung</p>	<p>„Klimafreundliche“ Rahmenverträge für kommunale Beschaffungen sowie Musterausschreibungen jeweils für branchenspezifische Lieferungen und Leistungen, die zugleich praxisgerecht und rechtssicher sind</p> <p>Entwicklung von Kriterien für eine klimagerechte Vergabe (Leistungsbeschreibung) Beratung/Schulung der Vergabestellen</p> <p>Standardisierung von Verwaltungsvorschriften und Handlungsleitfäden</p>
<p>8. Prozessoptimierung Klimaförderung</p>	<p>Ausbau der auf Klimamaßnahmen spezialisierten strukturellen und bedarfsgerechten Förder- und Vergabeberatung und Prozessbegleitung</p> <p>Aufbau einer ressortübergreifenden digitalen Förderdatenbank</p> <p>Erleichterung des Zugangs zur Förderung durch Bürokratieabbau/unkomplizierte Förderprogramme</p> <p>Verbesserung des Fördermittelmanagements (z. B. „Lotsenstellen“)</p>
<p>9. Klimagerechte Kommunalhaushalte</p>	<p>Kommunale Haushalte „fit machen“ für die Bewältigung der Anforderungen aus Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen u. a. durch gezielte Schulungsprogramme und Haushaltstools</p> <p>Schaffung und Ausweitung finanzieller Handlungsspielräume Identifizierung und Behebung haushälterischer Hindernisse</p> <p>Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von Divestmentstrategien</p>
<p>10. Strukturierte Aus-, Fort- und Weiterbildungen zu Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung</p>	<p>Zielgerichtete und qualifizierte Aus-, Fort- und Weiterbildung (u. A. der Hauptamtlichen; Sensibilisierung des Ehrenamts in Räten und Ausschüssen sowie Aus- und Fortbildung von Dienstleistern für Kommunen, wie z. B. Planungsbüros und Handwerksbetriebe)</p>

GEMEINSAME ERKLÄRUNG



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
11. Unterstützung bei der Klimakommunikation auf allen Ebenen	<p>Motivation von Bürger*innen und Unternehmen zum Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung; Unterstützung der Kommunen bei der Akzeptanzsteigerung</p> <p>Intensivierung und Fortentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit, inklusive öffentlicher Beteiligungsprozesse, wie z. B. Einbindung in Fachforen zur Erarbeitung und Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen</p>
12. Monitoring, Steuerungsinstrumente	<p>Fortschritte im Klimaschutz und bei der Klimawandelfolgenanpassung transparent machen und evaluieren</p> <p>Indikatorensystem (Impact- und Response-Indikatoren)/Checklisten erarbeiten</p>
13. Bündelung der klimabezogenen Aktivitäten aller relevanten Akteure	<p>Optimierung der Vernetzung der klimabezogenen Aktivitäten aller relevanten Akteure: „effizientes Netzwerken“; Bündelung der Aktivitäten, Vermeidung von Doppelstrukturen, Nutzung von Synergieeffekten</p> <p>Etablierung einer operativen KKP RLP Koordinationsplattform</p>



Anlage 2

Bedarfsorientierte Beratungsleistungen für KKP-Kommunen:

- Die teilnehmenden KKP-Kommunen¹ erhalten **eine substantielle und intensive (Umsetzungs-) Beratung im Bereich Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung**
- Je nach Bedarf zur Verfügung stellen von **Instrumenten und Tools** (bspw. für Energiemanagement etc.)
- Konkrete Unterstützung beim **Beantragen und Abrufen von Bundes- und Landesfördermitteln im Bereich Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung**
- Gemeinsame **Erarbeitung von Klimaschutz- und Klimawandelfolgenanpassungsstrategien für teilnehmende KKP-Kommunen**
- Individuelle Unterstützung bei der Initialisierung und Planung der Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen zum **effizienten und strukturierten Einsatz der Mittel des angekündigten kommunalen Investitionsprogramms**.

¹ Abhängig von den personellen und organisatorischen Kapazitäten sowie den vorhandenen Haushaltsmitteln.

TOP Ö 2.7



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

Die nachfolgende Zusammenstellung dient ausschließlich dazu, Ihnen die Auswahl und kurze Beschreibung Ihrer individuell angestrebten Ziele und Maßnahmen in der Beitrittserklärung zum Kommunalen Klimapakt zu erleichtern. Sie enthält eine Vielzahl möglicher und oft gewählter Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Anpassung an Klimawandelfolgen. Selbstverständlich können Sie auch andere, selbst gewählte Maßnahmen nennen, die hier nicht aufgeführt sind.

Ob und wie eine der hier genannten oder von Ihnen ausgewählten Maßnahmen unter die Förderung durch das Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) fällt bzw. über die einschlägigen Förderprogramme finanziert werden kann, richtet sich ausschließlich nach der KIPKI-Positivliste bzw. den jeweiligen Förderrichtlinien.

Beispielhafte Maßnahmen zum kommunalen Klimaschutz

Ziele	Maßnahmen
<i>Willensbildung, Leitbilder, Öffentlichkeitsarbeit, Partizipation</i>	
Leitbilder und Klimaschutzstrategie/-konzept für die Kommune	<ul style="list-style-type: none">• Erstellung eines Leitbildes für die klimagerechte Weiterentwicklung der Stadt/Gemeinde (mit Zielen wie Nachhaltige Entwicklung im Sinne der SDG21 - Teilziel Klimaschutz, THG-Reduzierung) sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes bei allen relevanten kommunalen Entscheidungen und Planungsprozessen;• Erarbeitung, Aktualisierung oder Fortschreibung von Strategien, Fahrplänen oder Konzepten im Bereich Klimaschutz (beispielsweise Klimaschutzkonzept mit konkreten THG-Einsparzielen nach Sektoren unter Einbindung relevanter Interessen-, Akteurs- und Zielgruppen;• Fortschreibung eines bereits erstellten Klimaschutzkonzepts unter Einbindung relevanter Interessen-, Akteurs- und Zielgruppen; insbesondere Aktualisierung der sektoralen THG-Einsparziele;



<p>Sensibilisierung und Motivation aller unterschiedlichen Akteursgruppen zum Ergreifen eigener (privater) Anstrengungen zur THG-Reduktion</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zielgruppengerechte Angebote für Einwohnerinnen und Einwohner, Vereine, örtliche Initiativen, Unternehmen, lokale Verbände usw., beispielsweise in Form von Anliegersammlungen, Foren, jährlicher Klimaschutztag o.ä.; • Unterstützung von Veranstaltungen Dritter mit dem gleichen Ziel (z. B. zur privaten Gebäudebeheizung, zu Fahrzeugen mit alternativen Antrieben, zur privaten Dach-PV o.ä.); • Hinwirken auf monatliches Angebot einer Energieberatung der Verbraucherzentrale in kommunalen Räumlichkeiten; • Fortlaufende Verbesserung der Information und Sensibilisierung der Rats- und Ausschussmitglieder in allen Klimathemen, z. B. Inhouse-Veranstaltungen
<p>Information über die Klimaschutzaktivitäten der Kommune</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung spezieller Klimaschutz-Themenseiten auf der eigenen Webseite zur Information, Motivation bzw. zur Darstellung aller kommunalen Aktivitäten; • Regelmäßige Durchführung entsprechender Bürgerversammlungen
<p><i>Kommunale Verwaltung: Aufgaben und Funktionen, Organisation, Know-how</i></p>	
<p>Klimaschutzorientierte Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe; Klimaschutz als Querschnittsaufgabe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Integration der im eigenen Leitbild / in der eigenen Strategie entwickelten Prioritäten in alle betroffenen kommunalen Verwaltungsaufgaben (Aufbau- und Ablauforganisation); • Integration von Funktionen wie "Klimaschutzmanagement" oder "Klimalotse" in die Organisation (z. B. Schaffung einer entsprechenden Stabsstelle); • Prüfung aller Kommunalbeschlüsse im Hinblick auf die Klimarelevanz ("Klimacheck", wie u.a. für Bauleitplanung, Verkehrsplanung, Gebäudeplanungen, Vergaben, ÖPNV usw.); • Etablierung ressortübergreifender Arbeitsgruppen, Lenkungskreisen, Expertengremien o.ä. zur Bearbeitung von Schwerpunktthemen; • Schulung aller Verwaltungsmitarbeitenden in Sachen Klimaschutz (z. B. Schulungsangebote externer Anbieter, Inhouse-Seminare oder Workshops mit externer Unterstützung)



<p>Klimafreundliche Beschaffung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Integration der Lebenszykluskosten in das Beschaffungswesen; • Beschaffung ausschließlich hocheffizienter elektrischer Geräte (z. B. für die kommunalen Bauhöfe); • Entsprechende Schulung der Verwaltungsmitarbeitenden, Angestellten kommunaler Einrichtungen bzw. der Vergabestellen; • Klimafreundliches Veranstaltungsmanagement (u. a. Unterstützung der lokalen (Bio-)Betriebe, Veranstaltungslaufketten)
<p>Teilnahme an Programmen oder Mitgliedschaft in Bündnissen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme am „European Energy Award“; • Mitgliedschaft in kommunalen Netzwerken
<p><i>Energiemanagement</i></p>	
<p>Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erstmalige Einführung eines kommunalen, systematischen Energiemanagements; • Optimierung des bereits vorhandenen kommunalen Energiemanagements; Automatisierung der Verbrauchserfassung und automatisierte Auswertung (neue Software); • Beteiligung an kommunalen Energieeffizienz-Netzwerken
<p>Verbesserung des "Energetischen Know-hows" im Haupt- und Ehrenamt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schulung aller verantwortlichen Personen (Facility Management, Liegenschaftsverwaltung); • Schulung aller Beschäftigten in klimagerechtem Verhalten: Heiz- und Lüftungsverhalten, Stand-by-Stromverbrauch usw.; Einführung verbindlicher Regelungen dazu (z. B. Dienstanweisung); • Schulung aller ehrenamtlich Verantwortlichen (z. B. für Dorfgemeinschaftshäuser); • Nutzung von Schulungsangeboten externer Anbieter, Inhouse-Seminare oder Workshops mit externer Unterstützung



<i>Mobilität, ÖPNV, Fuhrpark und Dienstreisen</i>	
Klimagerechter kommunaler Fuhrpark	<ul style="list-style-type: none"> • Systematische Erfassung der Potenziale für Umstellung des ÖPNV auf THG-minimierte Antriebe; • Erstellung von Leitlinien für die Beschaffung klimagerechter Fahrzeuge bezogen auf die jeweiligen Einsatzbereiche (Dienst-PKW, Einsatzfahrzeuge, ÖPNV, Baumaschinen usw.)
Klimagerechte Dienst- und Pendlermobilität	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebliches Mobilitätsmanagement im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschland-Tickets; • Schulung der Beschäftigten im Hinblick auf klimagerechte Optimierung der Dienstfahrten/-reisen (mit Checklisten); Einführung entsprechender Dienstanweisungen; • Beschaffung von Dienstfahr-/lastenrädern für lokale Dienstwege
Attraktivere Gemeinschaftsverkehre	<ul style="list-style-type: none"> • Systematische Ermittlung der Potenziale für die Privilegierung von ÖPNV; • Ausbau des ÖPNV-Angebots; • Schaffung neuer Mitfahrparkplätze bzw. von P+R - Parkplätzen; • Einrichtung von Mitfahrbänken im Stadt-/Gemeindegebiet; • Schaffung oder Unterstützung eines öffentlichen Carsharing-Angebots; öffentlichkeitswirksames Bewerben von Sharing-Angeboten
Mehr Fahrradmobilität in der Kommune	<ul style="list-style-type: none"> • Systematische Ermittlung der Potenziale für die Privilegierung von Radverkehr; • Digitale Erfassung und Ausbau des Radwegenetzes; • Schaffung oder Unterstützung eines Systems von öffentlich verfügbaren Leihfahrrädern; Nutzung auch für Dienstfahrten; • Verbesserung des Angebots von Fahrradabstellanlagen, vor allem an Bahnhöfen
Unterstützung klimagerechter privater Mobilität	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung neuer Mitfahrparkplätze (z. B. am Bahnhof oder einer ÖPNV-Station); • Systematische Ermittlung von Standorten für den Ausbau der Ladeinfrastruktur; • Schaffung öffentlicher Parkmöglichkeiten, die für Fahrzeuge mit THG-minimierten Antrieben vorbehalten sind;



	<ul style="list-style-type: none"> • Freigabe spezieller vorteilhafter Spuren (z. B. Busspuren) für Fahrzeuge mit THG-minimierten Antrieben
<i>Gebäude / Liegenschaften / Innen- und Außenbeleuchtung</i>	
Energetische Sanierung bzw. Optimierung	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung energetischer Leitlinien für die Sanierung und den Neubau kommunaler Liegenschaften; • Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z. B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u.a.); • Energetische Grundsanierung kommunaler Liegenschaften; • Umstellung der Gebäudebeheizung / Warmwasserbereitung auf Erneuerbare Energien in kommunalen Liegenschaften; • Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz kommunaler Kläranlagen (z. B. energetische Optimierung der Abwasserbehandlung, Energieeinsparung und -gewinnung bei der Klärschlammbehandlung und -verwertung)
Stromverbrauch reduzieren	<ul style="list-style-type: none"> • Forcierte Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung; • Vermeidung jeglichen stand-by Verbrauchs durch schaltbare Steckerleisten
<i>Bauleitplanung und Stadt-/Gemeindeentwicklung</i>	
Klimafreundliche Bauleitplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Konsequente Priorisierung der Planungsleitsätze (§ 1 und § 1a BauGB) zum Themenfeld Klimaschutz; • Künftig entsprechende Festsetzungen in den B-Plänen (z. B. Pflicht zur Solarnutzung, kompakte Bauweisen; THG-minimierte Wärmeerzeugung usw.); • Verstärkte Integration klimaschutzrelevanter Maßnahmen in die städtebaulichen Verträge bzw. Erschließungsverträge; • Verstärkte Innenbereichsentwicklung anstelle von Neubaugebieten im Außenbereich
Kommunale Wärmeleitplanung in Angriff nehmen; Wärmewende	<ul style="list-style-type: none"> • Erstinformation für die Verwaltung über die Ziele, Konzepte und Instrumente für eine kommunale Wärmeleitplanung; • Systematische Prüfung auf Potentiale für kalte Nahwärmenetze in Rahmen einer Wärmeleitplanung;



	<p>Mitverlegung zukunftsfähiger Infrastruktur bei Straßenbauvorhaben (z B. Leitungen / Leerrohre für Nahwärmenetze);</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einstieg in die Erstellung einer kommunalen Wärmeleitplanung unter Nutzung der (neuen) Fördermöglichkeiten
<i>Ausbau der Erneuerbaren Energien</i>	
Weitere Potenziale für Erneuerbare Energien systematisch herausarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Systematische Erfassung der Potenzialflächen für Dach-PV-Anlagen auf den kommunalen Liegenschaften; • Systematische Erfassung der Potenzialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen und Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen; • Zeitnahe Fortschreibung des F-Plans zur Schaffung zusätzlicher Potenziale / Flächen für Windkraft und/oder Freiflächen-PV
Eigene EE-Anlagen bauen und betreiben oder sich daran beteiligen	<ul style="list-style-type: none"> • Schrittweise Realisierung von PV-Anlagen auf allen geeigneten kommunalen Dachflächen; • Kommunale Beteiligung an einem WEA- oder PV-Projekt im Stadt-/Gemeindegebiet; • Analyse der Potenziale für Biomasse-Energieerzeugung mit Wald(rest)holz aus dem eigenen Gemeindewald; ggf. in Kooperation mit privaten Unternehmen oder einer Bürgergenossenschaft
Unterstützung Dritter beim Ausbau der Erneuerbaren Energien	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung eines Leuchtturmprojekts als Gemeinschaftsprojekt zwischen Kommunalverwaltung und Bürgerinnen und Bürgern; • Unterstützung der Gründung einer Bürgerenergiegenossenschaft o.ä. mit dem Ziel, z B. private Dachflächen für PV zu gewinnen; • Unterstützung eines Agri-PV-Projekts im Stadt-/Gemeindegebiet



Beispielhafte Maßnahmen zur kommunalen Anpassung an Klimawandelfolgen

Ziele	Maßnahmen	Weitere Informationen
<i>Strukturen und Zusammenarbeit schaffen</i>		
Etablierung des politischen Willens und der Handlungsmotivation in der Verwaltung zur Anpassung an Klimawandelfolgen	<ul style="list-style-type: none"> • Formulierung eines Leitbildes zur klimagerechten Kommunalplanung (nachhaltige Planung unter Berücksichtigung von Anpassung an Klimawandelfolgen); • Berücksichtigung der Anpassung an Klimawandelfolgen bei allen relevanten kommunalen Planungsprozessen, Strategien, Strukturen und Zielen; • Etablierung von Verfahrensweisen zum Schutz der Prioritäten für die Anpassung an Klimawandelfolgen 	
Institutionalisierung eines Klimawandelanpassungsmanagements	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit mind. einer Person für Bearbeitung des Themas „Anpassung an Klimawandelfolgen“ (z. B. Klimawandel-Anpassungsmanagement); • Etablierung von ressortübergreifenden Arbeitsgruppen, Lenkungskreisen, Expertengremien o. Ä. zur Bearbeitung von Schwerpunktthemen, wie bspw. Umsetzung Hitzeaktionsplan, Wassermanagement, etc.; • Schulung von Verwaltungsmitarbeitenden zum Thema Klimawandel und Anpassung an die Folgen 	
Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation	<ul style="list-style-type: none"> • Identifikation von relevanten Stakeholdern sowie Zielgruppen und Einbindung in die Erarbeitung der Klimaanpassungsstrategie; • Erarbeitung und Umsetzung einer Kommunikationsstrategie zur klimagerechten Stadtentwicklung; Festlegen von Zielen, Beteiligten und Motivationspotentialen der Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation; • Implementierung und kontinuierliche Pflege einer expliziten Klimawandelseite auf der kommunalen Webseite, die Anpassung an Klimawandelfolgen adressiert und über Aktivitäten zum Thema sowie Fortschritt von Prozessen berichtet (bspw. Sachstandsberichte zur Anpassungsstrategie); 	



	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Aushandlungs- und Beteiligungsformaten zur Partizipation unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure (Kommunen, Umwelt- und Wirtschaftsverbände, Vereine, Initiativen, Unternehmen, Foren und Räte für Bürgerinnen und Bürger etc.); • Umsetzung eines Projektes zur Anpassung an Klimawandelfolgen (z. B. Begrünung, Entsiegelung, Hitzeminderung, Starkregenvorsorge) zwischen Kommunalverwaltung und Bürgerinnen und Bürgern; • Umgestaltung eines öffentlichen Gebäudes / Platzes. Modellhafte klimagerechte Umgestaltung zur Sensibilisierung der Bevölkerung; • Kriterien-geleitete Evaluation und ggf. Nachjustierung der Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation 	
<i>Klimawandelfolgen erfassen</i>		
Durchführung von Betroffenheits- und Vulnerabilitätsanalysen zu einzelnen Sektoren bzw. Klimarisiken (Starkregen, Hitze, Dürre)	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von Hochwasser- und Starkregengefährdungskarten zur Identifikation von Entstehungsgebieten und Abflussbahnen sowie Ableitung von Betroffenheiten; • Erstellung von Karten zur Visualisierung der Wohn- und Aufenthaltsorte besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen und kritischer Infrastrukturen in Bezug auf Hitze- und/oder Starkregenereignisse sowie Ableitung von Betroffenheiten; • Identifikation von Gewässerstrecken, die Defizite in Strukturen, Engstellen, Gefahrenpunkte und Notabflusswege aufweisen sowie Ableitung von Betroffenheiten; • Ableitung von Maßnahmen in der Fläche sowie an Gewässern, zur Berücksichtigung bei Planungen in Land- und Forstwirtschaft, regionaler und kommunaler Planung sowie der Straßenbauplanung; • Erstellung von Stadtklimagutachten und Kaltluftsimulationen zur Identifikation und Beschreibung von lokal und regional relevanten hitzebedingten Risiken; • Nutzung interaktiver Unterstützungstools zur Bewertung individueller Vulnerabilität und Effektivität geplanter Maßnahmen 	<p>[1]</p> <p>[2,3]</p> <p>[4–6]</p>
Erstellung einer ganzheitlichen Klimarisikoanalyse	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung einer Klimarisikoanalyse nach DIN EN ISO 14091: 2021 unter Berücksichtigung der folgenden Schritte: 	<p>[7,8]</p>



(Starkregen, Hitze, Dürre)	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung: Definition von Zielen und Ergebnissen, Bestandsaufnahme (Festlegung des Kontextes), Zusammenstellung des Projektteams, Festlegung des Anwendungsbereiches und der Methodik, Planung der Durchführung; • Durchführung: Screening der Klimawandelfolgen, Erstellung von Wirkungsketten, Zusammenstellung von Daten und Ermittlung von Indikatoren, Analyse und Bewertung der Auswirkungen, Bewertung der Anpassungskapazität, Interpretation der Ergebnisse; • Nachbereitung: Zusammenstellung zentraler Ergebnisse, zielgruppenspezifische Kommunikation der Ergebnisse 	
Integration der Anpassung an Klimawandelfolgen in Planungsinstrumente (Bauleit- und Flächennutzungsplanung)	<ul style="list-style-type: none"> • Beschluss zur Durchführung eines „Climate Proofing“ bei jeder Planung auf Basis vorliegender Planungsgrundlagen oder neu zu erstellender Gutachten (bspw. Auswirkungen der Maßnahme auf Temperaturen, Niederschlagsabfluss, Versickerung, Biodiversität im Stadtgebiet). Verschlechterung ist nicht zulässig; • Integration von Maßnahmen zur Anpassung an Klimawandelfolgen in Bebauungspläne (z. B. Begrünungsmaßnahmen (Dach-, Fassadenbegrünung), Schottergarten-Verbot, Vorgaben zur Regenwasserversickerung, etc.); • Erstellung eines Fachkatasters für Maßnahmen zur Anpassung an Klimawandelfolgen zur Anwendung in GIS. Berücksichtigung des Fachkatasters bei allen zukünftigen Planungen; • Sicherung von Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftschneisen als langfristige Vorbehaltsflächen 	[9,10]
<i>Anpassungsmaßnahmen ausarbeiten</i>		
Etablierung bzw. Erhöhung der Starkregenvorsorge	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines örtlichen Hochwasservorsorgekonzeptes; • Organisation in einer Hochwasserpartnerschaft; • Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen im Außenbereich: Umsetzung von Maßnahmen zum natürlichen Hochwasserrückhalt (z. B. durch Renaturierung von Gewässern), Flächensicherung für den Hochwasserschutz, Umsetzung der Empfehlungen des Informationspaketes zur Hochwasservorsorge des Landesamtes für Umwelt RLP; • Veränderung oder Entfernung von Engstellen innerörtlicher Gewässer (abflussbehindernde Einbau- 	[11,12]



	<p>ten wie Brücken, Stege, Mauern, etc.);</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau des dezentralen Regenwasserrückhaltes (Versickerung, Retention und Ableitung großer Niederschlagsmengen); • Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen zum Schutz kommunaler Liegenschaften (im Gebäude, am Gebäude und um das Gebäude herum); • Optimierung Katastrophenschutz: Verbesserung der Feuerwehreinsätze (z. B. Darstellung speziell zu überwachender Einsatzstellen), Verbesserung der Warnung der Bevölkerung (Einführung eines Sirensignaltons für Hochwasser/Starkregen, Festlegung einer Meldekette zwischen Ortschaften, Installation örtlicher Pegel zur Präzisierung der Kommunikation), Ergänzung eines gemeindlichen Notfallkonzeptes im Alarm- und Einsatzplan Hochwasser 	
<p>Etablierung bzw. Erhöhung der Hitze- und Dürrevorsorge</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Etablierung eines Bereitschaftsdienstes für hitzevulnerable Personen, welcher während Hitzewellen telefonische und persönliche Betreuung und Einkaufshilfe leistet; Mobilisierung von Hilfsorganisationen zur Unterstützung im Akutfall; • Etablierung eines Warnsystems der Bevölkerung vor extremer Hitze; • Erstellung eines Akut- und Vorsorgeplans zur Bewältigung extremer Dürre: Bewässerungskonzept, Akutplan für Landwirtschaft- und Gewässerschutz, Waldbrandschutz, Akut-Maßnahmen zum Schutz des Grund-/Trinkwassers, stehender und Fließgewässer; • Umsetzung von Elementen eines Schwammstadtkonzeptes zur Erhöhung des Regenwasserrückhalts, der Verdunstungsleistung, der Grundwasserneubildung und der Wasserverfügbarkeit - auch unter Nutzung von Grauwasser; • Umwandlung einer grauen in eine grün-blaue Infrastruktur; • Erarbeitung eines Hitzeaktionsplans und Beschluss zur Umsetzung: Festsetzung von Akutmaßnahmen mind. bei Eingang der Warnstufe 2 des Deutschen Wetterdienstes und Formulierung mittel-/langfristiger Maßnahmen zur Minderung der Erwärmung des Siedlungsgebietes 	<p>[13]</p>



<p>Erarbeitung spezifischer Anpassungsstrategien</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bewahrung und Erhöhung grüner Infrastruktur: Erstellung eines Baum- und Grünflächenkatasters, Erarbeitung und Beschluss einer Grünflächen-Strategie zum Erhalt, zur klimagerechten Pflege und Anpassung sowie zum Ausbau der kommunalen Grünflächen, Vernetzung bestehender Grün- und Freiräume; • Erarbeitung einer Strategie zum Wassermanagement: Berücksichtigung des veränderten Niederschlagsregimes, Installation von Speichersystemen für Niederschlagswasser, Bewahrung der Trinkwasserneubildung, Schutz von Wasserorganismen, Ableit-, Retentions- und Versickerungsplan zur Starkregenvorsorge, Bewässerungsplan für Grünflächen; • Berücksichtigung des Klimawandels und Integration entsprechender Maßnahmen zur Anpassung in Tourismus-, Wald-, Einzelhandelsstrategien etc. 	
<p>Erarbeitung einer ganzheitlichen Anpassungsstrategie</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung und Beschluss einer ganzheitlichen Strategie zur Anpassung an Klimawandelfolgen, die integrativ mit anderen Politiken, Strategien und Planungen harmonisiert ist: Qualitative und quantitative Zielsetzungen, z. B. Minimierung von Umweltrisiken, Schutz der Bevölkerung, Steigerung der Anpassungsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt. Multikriterielle Prüfung der Maßnahmen hinsichtlich Wirksamkeit, Robustheit, Nachhaltigkeit, finanzielle Tragbarkeit, Flexibilität, positiver Nebeneffekte. Erarbeitung eines Fahrplans mit festgelegten Zeithorizonten für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen. 	<p>[8,14]</p>
<p><i>Monitoring, Evaluation und Nachsteuerung etablieren</i></p>		
<p>Überwachung von Klimawandelfolgen und Nachjustierung von Anpassungsmaßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation und Auswertung von Schäden, die durch extreme Witterungsereignisse und andere Klimawandelfolgen entstanden sind sowie Veränderungen durch umgesetzte Maßnahmen; • Einführung eines Monitorings zur Erfassung der Erkrankungen durch Hitze; • Festlegung von Zielpunkten, die eine Bewertung und Nachjustierung der Anpassungsmaßnahmen erlauben (regelmäßige Erfassung von Erfolgen / Misserfolgen); • Überprüfung der Maßnahmen zur Anpassung (z. B. Klimaberichte, Nachsteuerung) 	



Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz

1. Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz. (2021). *Starkregengefahrenkarten*. <https://lfu.rlp.de/de/startseite/2021/starkregenkarten/>
2. Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie. (2016). *Anforderungen an die Berücksichtigung klimarelevanter Belange in kommunalen Planungsprozessen. Leitfaden Für Kommunen*. Darmstadt. https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/klima/klimprax/Leitfaden_klimprax.pdf
3. Mergner, S., Platz, F., Hofstetter, W., Kleber, A., Blättner, B., Grewe, H. A., Rosin, V., Schoierer, J., & Mertes, H. (2022). *Hitzevulnerable Stadtgebiete in Worms*. Worms. <https://www.worms.de/neu-de-wAssets/docs/zukunft-gestalten/klima-umwelt/Klimawandel-und-Klimaanpassung-in-Worms/HAP-Worms-Hitzevulnerable-Stadtgebiete.pdf>
4. Future Cities. (2022). *Adaptation Compass*. <http://www.future-cities.eu/project/adaptation-compass/>
5. Umweltbundesamt (2022). *Klimalotse*. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/werkzeuge-der-anpassung/klimalotse>
6. Climate Adapt. (2022). *Urban Adaptation Support Tool*. <https://climate-adapt.eea.europa.eu/en/knowledge/tools/urban-ast/step-0-0>
7. Umweltbundesamt. (2022). *Klimarisikoanalysen auf kommunaler Ebene. Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der ISO 14091*. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/klimarisikoanalysen-auf-kommunaler-ebene>
8. DIN Deutsches Institut für Normung e. V. (2022). *Anpassung an die Folgen des Klimawandels – Anforderungen und Leitlinien zur Anpassungsplanung für kommunale Verwaltungen und Gemeinden (ISO/TS 14092:2020)*. Berlin: Beuth Verlag.
9. Prenger-Berninghoff, K., Neht, A., & Hein, S. (2017). *Klima-Check in der Bauleitplanung. Checkliste Klimaschutz und Klimaanpassung*. Aachen. http://www1.isb.rwth-aachen.de/BESTKLIMA/download/01_Schlussbericht-Checkliste_Bauleitplanung-BESTKLIMA.pdf
10. Jacoby, C., & Beutler, K. (2013). *Konzeptioneller Leitfaden. Integration einer Klimafolgenabschätzung in die Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan am Beispiel der Flächennutzungsplanung mit integrierter Landschaftsplanung der Stadt Regensburg*. <https://www.regensburg.de/sixcms/media.php/121/konzeptioneller-leitfaden-klimafolgenabschaetzung-zum-fn-stand-06-13.pdf>
11. Kompetenzzentrum Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement. (2022). *Leitfaden. Der Weg zum örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept [öhsvk]*. https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/176961/LeitfadenoehSVK_02-2022.pdf?command=downloadContent&filename=LeitfadenoehSVK_02-2022.pdf
12. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge. (2017). *Leitfaden zur Erstellung örtlicher Hochwasservorsorgekonzepte für Starkregenereignisse in ländlichen Mittelgebirgslagen*. https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/200124/Leitfaden_oeHWSK_Starkregen_laend_Mittelgebirgslagen.pdf?command=downloadContent&filename=Leitfaden_oeHWSK_Starkregen_laend_Mittelgebirgslagen.pdf
13. Blättner, B., Grewe, H. A., Janson, D., Rosin, V., & Jorda, H. A. (2021). *Arbeitshilfe zur Entwicklung und Implementierung eines Hitzeaktionsplans für Städte und Kommunen*. https://www.hs-fulda.de/fileadmin/user_upload/FB_Pflege_und_Gesundheit/Forschung___Entwicklung/Arbeitshilfe_Hitzeaktionsplaene_in_Kommunen_2021.pdf
14. Zukunft, Umwelt, Gesellschaft (2021). *DAS Merkblatt Nachhaltiges Anpassungsmanagement*. https://www.z-u-g.org/fileadmin/user_upload/download_pdf/DAS/DAS_Merkblatt_nachhaltiges_Anpassungsmanagement.pdf

30.01.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.02.2023	öffentlich
Kreistag	13.02.2023	öffentlich

Information gem.§ 119 Abs. 3 Landesbeamten-gesetz

Sachverhalt:

Gemäß § 119 Abs. 3 Landesbeamten-gesetz wurde eine Verpflichtung eingeführt, wonach die Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten auf Zeit bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres über Art, Umfang und Vergütung ihrer Nebentätigkeiten und Ehrenämter in einer öffentlichen Sitzung berichten müssen und dies auf der Internetseite der Kommune bzw. im Bekanntmachungsorgan zu veröffentlichen ist.

Nicht erfasst davon sind Nebentätigkeiten und Ehrenämter außerhalb des öffentlichen Dienstes, sofern kein Bezug zum Hauptamt besteht. Eine Prüfung des Bezuges zum Hauptamt muss demnach nur bei privaten Nebentätigkeiten oder privaten Ehrenämtern erfolgen.

Eine detaillierte Auflistung sämtlicher Nebentätigkeiten der Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten auf Zeit des Landkreises Kaiserslautern können der Anlage dieser Vorlage entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Unterrichtung zur Kenntnis.

Im Auftrag:

Gez.

Achim Schmidt
Büroleiter